

Anlage

D 1

**Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/St 56 „Mischgebiet
nördlich der Werkhofstraße“**

Gutachten - Teil 1 (Artenschutz und Grünlandflächen)

Stand: Satzung, Oktober 2021

- Artenschutzfachbeitrag NZO GmbH, September 2019
- Begutachtung von Grünlandflächen, NZO GmbH, November 2018

**Bebauungsplan I/St 56
„Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“
in Sennestadt-Eckardtsheim, Bielefeld**

Artenschutzfachbeitrag



**im Auftrag der
Werretal Urbanisations GmbH**

WERRETAL

Oktober 2019

NZO
GMBH

- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

**mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de**

Inhalt

	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	4
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	4
3. Untersuchungen im Plangebiet.....	6
3.1 Biotopstrukturen im Plangebiet.....	8
3.2 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten	13
3.3 Faunistische Bestandserfassungen	17
3.3.1 Avifaunakartierung.....	17
3.3.2 Zauneidechsenkartierung	20
3.3.3 Fledermausuntersuchung	24
4. Vorprüfung (Stufe I)	29
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	29
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	34
4.3 Ergebnis der Vorprüfung.....	35
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	53
5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	53
5.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	56
5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	57
6. Literatur	58
7. Anhang	60

Übersicht über die Abbildungen:	Seite
Abb. 3-1: Übersicht über die Lage des Plangebietes	7
Abb. 3-2: B-Plan I/St 56 „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“	8
Abb. 3-3: gesetzlich geschütztes Grünland im Bereich des B-Planes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“	10
Abb. 3-4: Magergrünland (gesetzlich geschützt, Fläche Nr. 2) vor dem Verwaltungsgebäude (Blick N nach S)	11
Abb. 3-5: Magergrünland (gesetzlich geschützt Fläche Nr. 3) und Stiel- Eiche hohen Alters zwischen Supermarkt (links) und Verler Straße (rechts, Blick NO nach SW)	11
Abb. 3-6: Grünland im Osten des Plangebietes (nicht gesetzlich geschützt, Fläche Nr. 1) mit Trampelpfad und angrenzenden Gehölzbeständen (Blick O nach W)	12
Abb. 3-7: Grünland im Nordosten des Plangebietes (nicht gesetzlich geschützt, Fläche Nr. 5) mit Baumbestand (Blick SO nach NW)	12
Abb. 3-8: ausgefaulte Astlöcher an einer Sand-Birke (links) und einer Amerikanischen Roteiche (rechts)	13
Abb. 3-9: Spechthöhlen an einer Rosskastanie (links) und einer Linde (rechts)	13
Abb. 3-10: Nest in der Krone eines Berg-Ahorn (links) und im Efeu einer Rosskastanie (rechts)	14
Abb. 3-11: Höhlenbäume im Bereich des B-Plangebietes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“	15
Abb. 3-12: Spalte im Bereich der Dachtraufe des Verwaltungsgebäudes	16
Abb. 3-13: Spalte zwischen Hauswand und Dach des Supermarktes	16
Abb. 3-14: Vogelnest an einem Dachbalken des Supermarktes	17
Abb. 3-15: Lage der Reptilienbleche im Bereich des Plangebietes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“	22
Abb. 3-16: Reptilienbleche im Bereich des Plangebietes	23
Abb. 3-17: Standorte der Batcorder mit Gerätekenung zur automatisierten Fledermauserfassung im B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“	25
Abb. 3-18: Verteilung der Fledermausrufaufzeichnungen der insgesamt 7 Batcorderstandorte im B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“	27
Abb. 4-1: Lage von Schutzgebieten und Biotopen und Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Katasterflächen im Umfeld von ca. 2 km um das Plangebiet	32
Abb. 4-2: Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Umfeld von ca. 2 km um das Plangebiet	33

Übersicht über die Tabellen:

Seite

Tab. 3-1:	Begehungstermine Eulen	18
Tab. 3-2:	Begehungstermine Brutvögel	18
Tab. 3-3:	Zusammenstellung der 2019 im Untersuchungsgebiet Werkhofstraße nachgewiesenen Vogelarten.....	19
Tab. 3-4:	Begehungstermine Zauneidechsen.....	21
Tab. 3-5:	Erfassungstermine der Fledermausuntersuchung.....	24
Tab. 3-6:	Nachgewiesenes Artenspektrum der Fledermäuse im UG des B-Plans „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“	28
Tab. 4-1:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B- Plangebietes Werkhofstraße mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben	37
Tab. 4-2:	Potenziell und tatsächlich von der Planung „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ betroffene planungsrelevante Arten.....	52
Tab. 5-1:	Übersicht über die Vermeidungsmaßnahmen für den B-Plan „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“	57

Übersicht über die Anlagen:

Anlage 1:	Avifaunakartierung 2019 – „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“
-----------	---

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die Werretal Urbanisations GmbH plant die Aufstellung des Bebauungsplans I/St 56 „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ in Sennestadt-Eckardtsheim, Stadt Bielefeld. Durch die Aufstellung des B-Plans soll in der Ortsmitte Eckardtsheim neuer Wohnungsraum geschaffen werden. Es ist der Bau von Mehrfamilienhäusern geplant.

Nach europäischem Recht müssen bei allen Eingriffe verursachenden Planungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Artikel 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist ggf. zu beurteilen, ob und wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKULNV 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Artenschutzbestimmungen, wenn sie einen essentiellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen

werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015).

3. Untersuchungen im Plangebiet

Das B-Plangebiet Werkhofstraße liegt am südlichen Rand des Stadtgebietes Bielefeld im Stadtteil Sennestadt-Eckardtsheim, südwestlich der BAB 33. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 2,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Im Januar 2019 wurden während einer Geländebegehung die vorhandenen Biotopstrukturen im B-Plangebiet auf eine mögliche Nutzung durch planungsrelevante Arten begutachtet. Die Strukturkartierung wurde im Juli 2019 aufgrund der Erweiterung des Plangebietes ergänzt. Ferner wurde im Frühjahr 2019 eine Brutvogelkartierung sowie im Sommer 2019 eine Zauneidechsenkartierung und eine Fledermausuntersuchung durchgeführt.

Der Untersuchungsumfang wurde auf der Grundlage einer Stellungnahme zum B-Plan vom 29.05.2019 mit dem Umweltamt Bielefeld direkt abgestimmt (Vermerk und E-Mail der NZO-GmbH vom 27.06.2019 bzw. 13.08.2019).

Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen kurz beschrieben und anhand von Fotos dokumentiert.

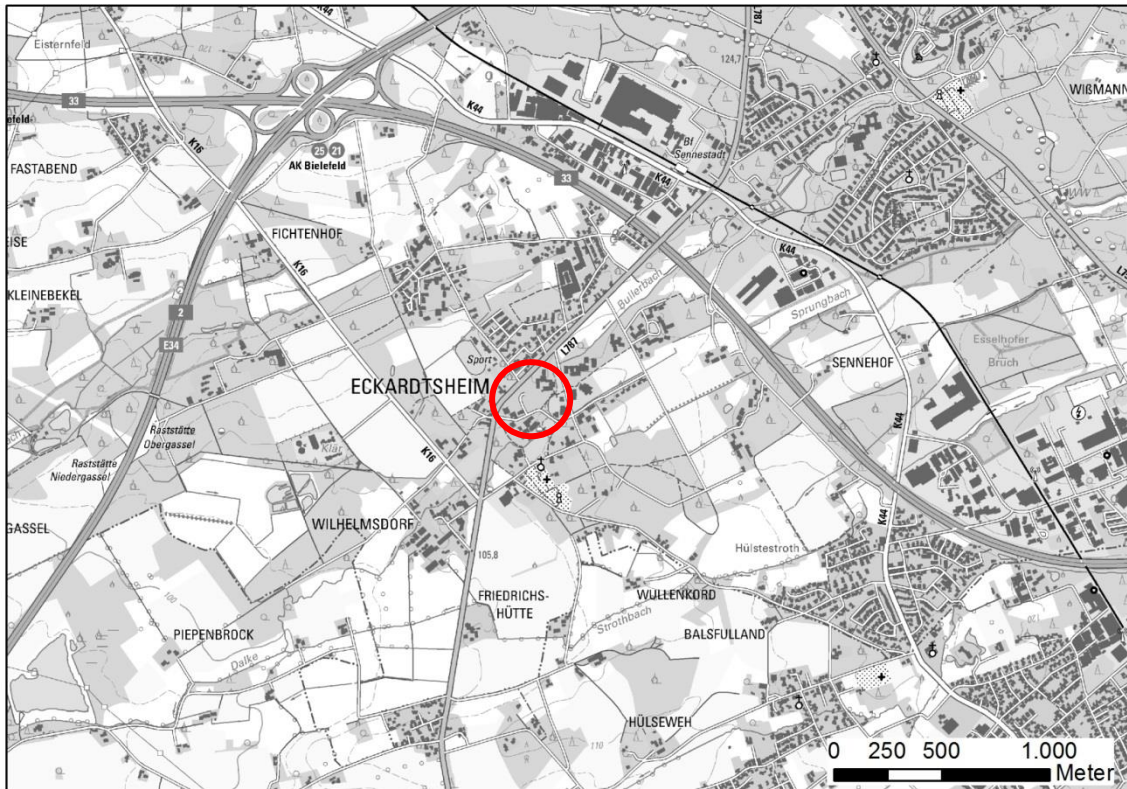


Abb. 3-1: Übersicht über die Lage des Plangebietes

roter Kreis = Lage des Plangebietes

(Datengrundlage: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Der Geltungsbereich des B-Plans „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ erstreckt sich zwischen der Verler Straße und der Werkhofstraße und im Osten bis zum angrenzenden Kindergarten. Der B-Plan schließt darüber hinaus einen Teil der Werkhofstraße in seinen Geltungsbereich ein. Die bestehenden Verwaltungsgebäude sowie der Supermarkt innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten.

Das Untersuchungsgebiet des folgenden Artenschutzfachbeitrags umfasst den vollständigen Geltungsbereich, einschließlich der bestehenden Gebäude innerhalb des Plangebietes an der Werkhofstraße. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertung, insbesondere in Bezug auf gebäudebewohnende Arten, wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Gebäude vollständig erhalten werden und keine Sanierungsarbeiten an der Fassade oder Dach stattfinden.

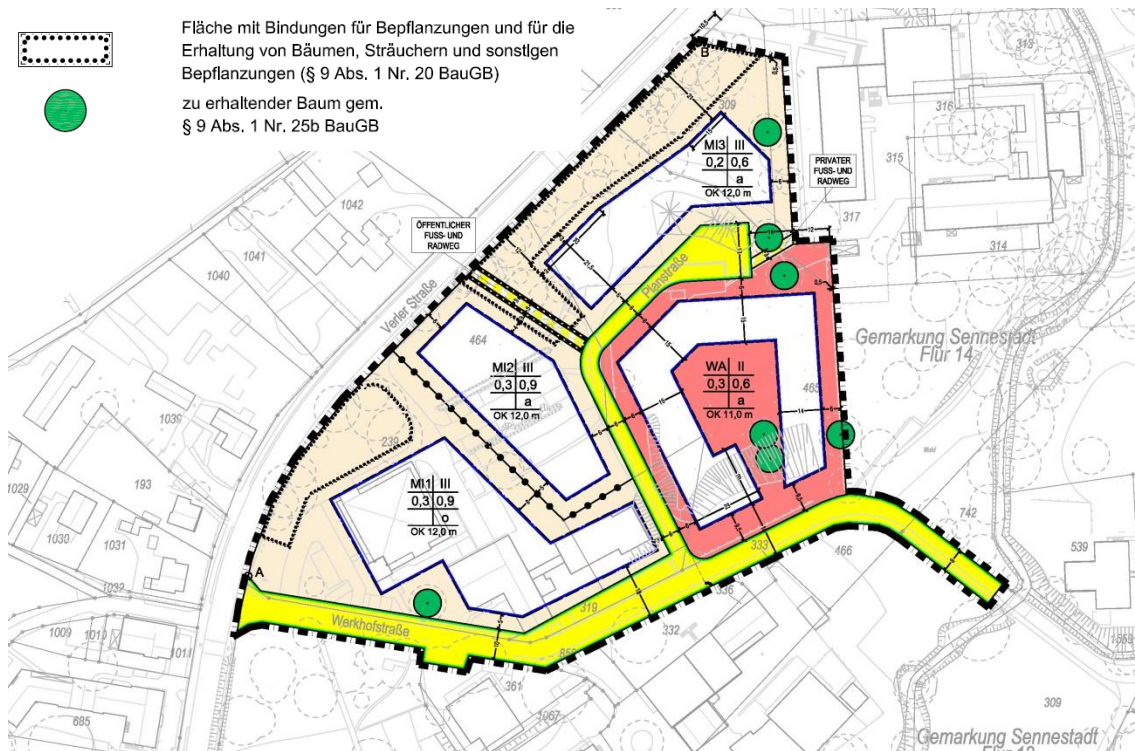


Abb. 3-2: B-Plan I/St 56 „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“
(Stand 05.07.2019, Spath + Nagel, Berlin)

3.1 Biotopstrukturen im Plangebiet

Das B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ grenzt im Westen an die Verler Straße (L787) und im Süden an die Werkhofstraße. Das Gebiet weist einen parkähnlichen Charakter mit Grünlandflächen, Gehölzbeständen sowie Siedlungsflächen auf. Es sind ein Supermarkt, ein Verwaltungsgebäude sowie Parkplatzflächen vorhanden.

Im gesamten B-Plangebiet, insbesondere entlang der Verler Straße, sind zahlreiche Gehölzbestände vorhanden. Es handelt sich überwiegend um lebensraumtypische Arten wie Sand-Birke, Stiel-Eiche, Linde und Rosskastanie. Es sind jedoch auch vereinzelt nicht lebensraumtypische Gehölze, wie Amerikanische Roteiche oder Silber-Ahorn, vorhanden. Die Bäume weisen unterschiedliche Altersstrukturen auf. Es sind sowohl Bäume jungen bis mittleren Alters als auch Altbäume vorhanden.

Im Bereich des Plangebietes sind 5 Grünlandflächen vorhanden, die im September/Oktober 2018 auf das Vorkommen von Magerkeitszeigern überprüft wurden (NZO-GMBH 2018). Es galt zu beurteilen, ob es sich bei den Grünlandflächen um gesetzlich geschützte Magergrünlandflächen gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW handelt.

Auf allen Flächen wurden Magerkeitszeiger nachgewiesen, jedoch erfüllen lediglich 2 Flächen die Kriterien für die Einstufung eines gesetzlich geschützten Biotops (s. Abb. 3-3). Es handelt sich um die Fläche 2 zwischen Supermarkt und Verler Straße sowie die Fläche 3 nahe des Verwaltungsgebäudes. Bei den

anderen Flächen reichen Artenzahl bzw. Deckung von diagnostisch relevanten Pflanzenarten nicht für die Einstufung als gesetzlich geschütztes Magergrünland aus. Nahezu auf allen Flächen, insbesondere entlang der Wege bzw. an der Verler Straße sind Beeinträchtigungen der Vegetationszusammensetzung durch Nährstoffeinträge nachweisbar. Es wurden Stickstoff- und Störzeiger festgestellt.

Die gesetzlich geschützten Magergrünlandbiotope und schutzwürdigen Grünlandflächen wurden bereits in das Landeskataster mit den Kennungen BT-BI-00001, BT-BI-00002, BT-BI-00003 eingestellt.

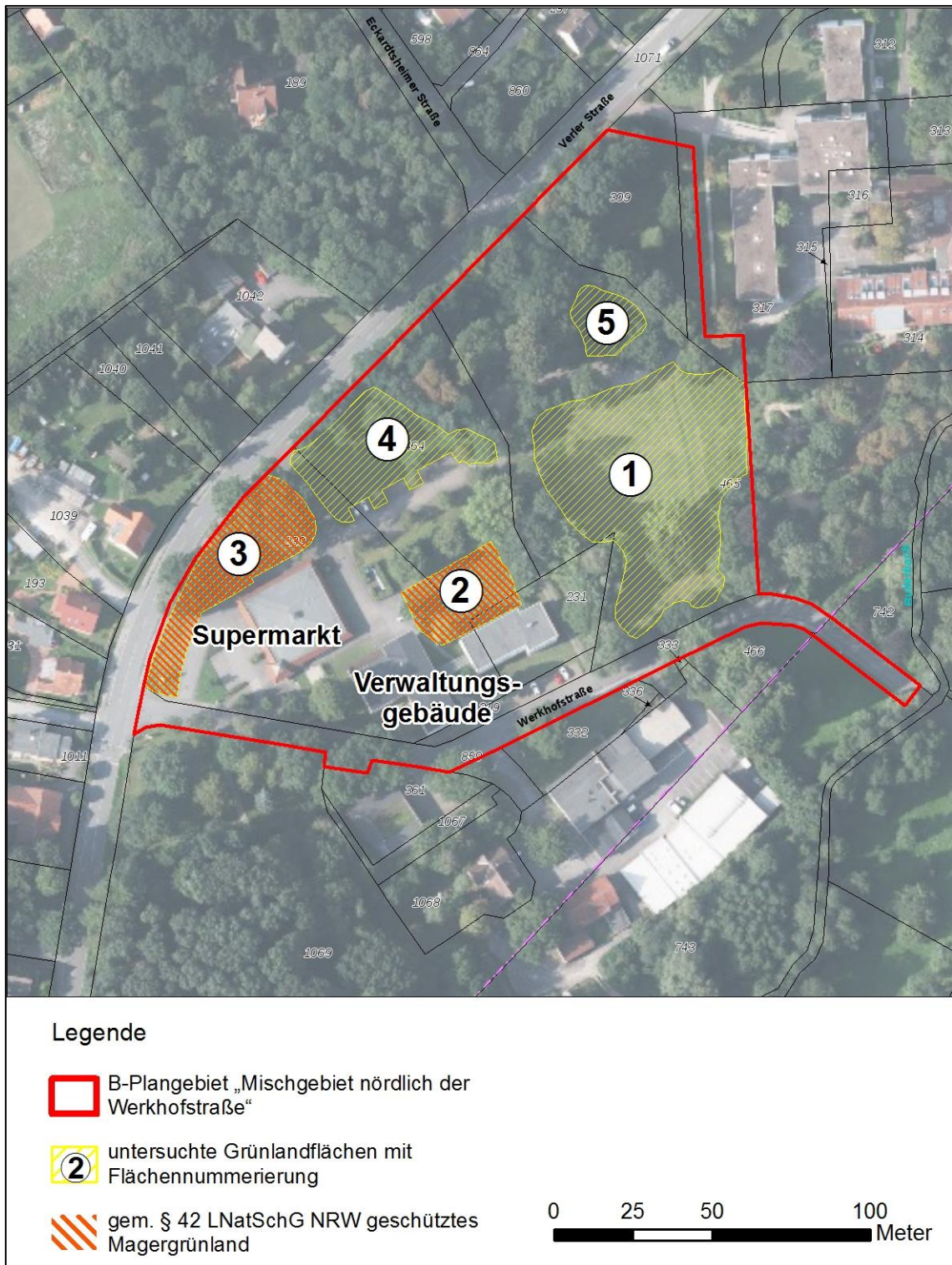


Abb. 3-3: gesetzlich geschütztes Grünland im Bereich des B-Planes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“
 (Datengrundlage: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



Abb. 3-4: Magergrünland (gesetzlich geschützt, Fläche Nr. 2) **vor dem Verwaltungsgebäude** (Blick N nach S)



Abb. 3-5: Magergrünland (gesetzlich geschützt Fläche Nr. 3) **und Stiel-Eiche hohen Alters zwischen Supermarkt** (links) **und Verler Straße** (rechts, Blick NO nach SW)



Abb. 3-6: Grünland im Osten des Plangebietes (nicht gesetzlich geschützt, Fläche Nr. 1) **mit Trampelpfad und angrenzenden Gehölzbeständen** (Blick O nach W)



Abb. 3-7: Grünland im Nordosten des Plangebietes (nicht gesetzlich geschützt, Fläche Nr. 5) **mit Baumbestand** (Blick SO nach NW)

3.2 Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten

Im Rahmen einer Strukturkartierung im Januar 2019, ergänzt im Juli 2019, wurden die im Plangebiet vorhandenen Gehölze mittels Fernglas auf Höhlen (Spechthöhlen, Astlöcher, Stammrisse etc.) sowie auf Horste als potenzielle Lebensstätten planungsrelevanter Fledermaus- und Vogelarten untersucht.

Ferner wurden die Gebäude im Bereich des Plangebietes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ von außen auf geeignete Einschlufl- und Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

Im Rahmen der Strukturkartierung im Bereich des Plangebietes wurden zahlreiche Höhlenbäume mit ausgefaulten Astlöcher oder Spechthöhlen festgestellt. Die Lage der Höhlenbäume ist der Abb. 3-11 zu entnehmen. Ferner wurden Nester in verschiedenen Bäumen gefunden.



Abb. 3-8: ausgefaulte Astlöcher an einer Sand-Birke (links) und einer Amerikanischen Roteiche (rechts)



Abb. 3-9: Spechthöhlen an einer Roskastanie (links) und einer Linde (rechts)



Abb. 3-10: Nest in der Krone eines Berg-Ahorn (links) und im Efeu einer Rosskastanie (rechts)

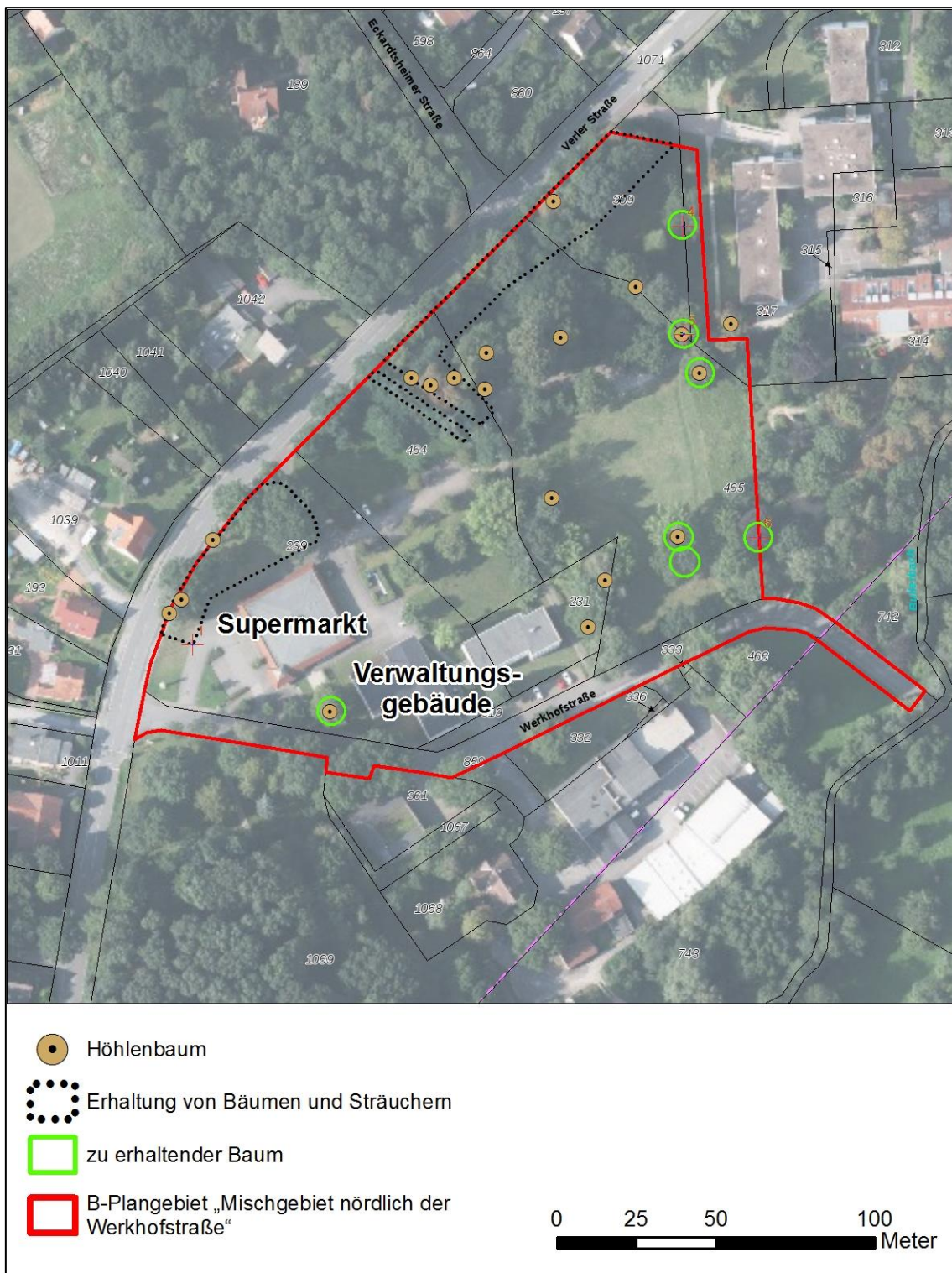


Abb. 3-11: Höhlenbäume im Bereich des B-Plangebietes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“

(Datengrundlage: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Sowohl im Bereich der Dachtraufe des Verwaltungsgebäudes als auch im Dachbereich des Supermarktes wurden Spalten festgestellt, die potenziell als Einflugmöglichkeiten für Vogel oder Fledermäuse geeignet sind. Spuren einer

Nutzung konnten jedoch nicht festgestellt werden. Im Bereich der Dachtraufe des Supermarktes wurden zwei Vogelnester gefunden.



Abb. 3-12: Spalte im Bereich der Dachtraufe des Verwaltungsgebäudes

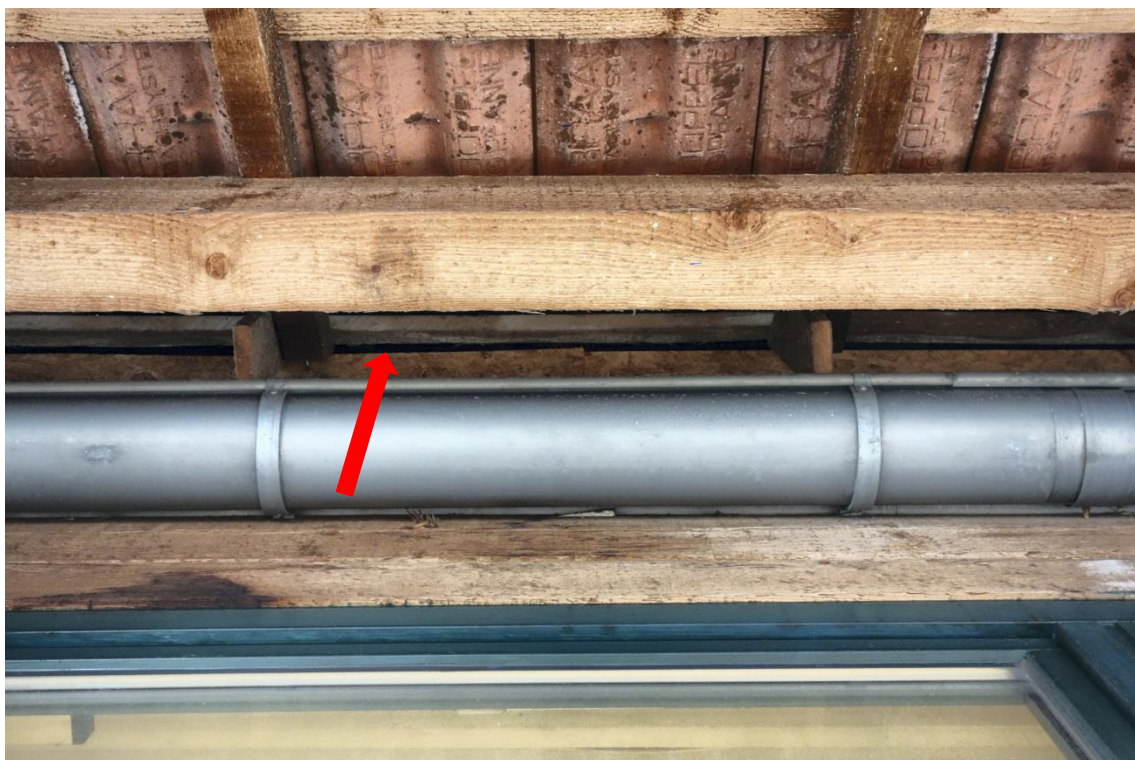


Abb. 3-13: Spalte zwischen Hauswand und Dach des Supermarktes



Abb. 3-14: Vogelnest an einem Dachbalken des Supermarktes

3.3 Faunistische Bestandserfassungen

Zwischen Februar und Juli 2019 wurden faunistische Untersuchungen durchgeführt, um eine Abschätzung über das tatsächlich vorhandene Artenspektrum der sogenannten planungsrelevanten Arten und seltenen Arten zu bekommen. Zu diesem Zweck wurden Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen kartiert. Dies dient der Einschätzung, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

3.3.1 Avifaunakartierung

Methodik

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al., 2005). Dabei erstreckte sich die Kartierung über das Plangebiet hinaus, um die Funktionszusammenhänge des Plangebietes mit dem Umfeld zu erfassen und somit auch diejenigen Arten zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen aufgrund geplanter Baumaßnahmen beeinflusst sein könnten. Dies wird im Folgenden als Untersuchungsgebiet (UG) bezeichnet.

Zur Kartierung ausgewählter Vogelarten wurden von Februar bis Juli 2019 insgesamt 9 Begehungen durchgeführt. Dabei wurden die Reviere der so genannten planungsrelevanten Vogelarten und seltenen Vogelarten kartiert. Während der Kontrollgänge wurden die revieranzeigenden Verhaltensweisen (Gesang, Revierstreitigkeiten, Balzverhalten, Fütterung der Jungen)

protokolliert. Das Vorkommen einer Art wurde auch ohne revieranzeigendes Verhalten erfasst, um bei der nächsten Begehung das Vorhandensein eines Brutrevieres zu überprüfen. Darüber hinaus ermöglicht diese Vorgehensweise, Aussagen über die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Nahrungsgäste und Durchzügler treffen zu können. Fundpunkte außerhalb des Plangebietes wurden dann aufgenommen, wenn die Reviere aufgrund ihrer Ausdehnung das Plangebiet betrafen.

Zur Erfassung eventuell vorkommender Eulenarten wurde an zwei Terminen im Februar und März 2019 in den späten Abend- und frühen Nachtstunden das Untersuchungsgebiet unter Einsatz von Klangattrappen untersucht. Die Beschallung mit geeigneten Balz- bzw. Kontaktrufen sollte eine entsprechende Antwortreaktion oder Annäherung einer Art hervorrufen.

Tab. 3-1: Begehungstermine Eulen

Erfassungsdurchgang	Datum
1. Termin	25.02.2019
2. Termin	20.03.2019

Zur Untersuchung der übrigen Avifauna wurden von April bis Juli insgesamt 7 Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Kartierungen fanden jeweils in den frühen Morgenstunden (frühestens ab ca. 4:30 bis zum Abklingen der Gesangsaktivitäten), vorwiegend bei guter Witterung (sonnig, windstill), statt.

Tab. 3-2: Begehungstermine Brutvögel

Erfassungsdurchgang	Datum
1. Termin	10.04.2019
2. Termin	26.04.2019
3. Termin	08.05.2019
4. Termin	22.05.2019
5. Termin	14.06.2019
6. Termin	25.06.2019
7. Termin	04.07.2019

Eine Zusammenstellung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten gibt die nachfolgende Tabelle.

Ergebnisse

Im Jahr 2019 konnten im Plangebiet Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ und im Umfeld insgesamt 26 revierbildende Brutvogelarten sowie 8 Arten als Nahrungsgäste festgestellt werden (Tab. 3-3).

Tab. 3-3: Zusammenstellung der 2019 im Untersuchungsgebiet Werkhofstraße nachgewiesenen Vogelarten

Art			Rote Liste LANUV		Artikel / Anhang VS-RL	Schutzstatus	planungsrelevant	Anzahl Brutreviere
			NRW 2016	Westfälische Bucht				
Brutvögel								
Amsel	-	<i>Turdus merula</i>	*	*		§		+
Bachstelze	-	<i>Motacilla alba</i>	V	V		§		+
Blaumeise	-	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		§		+
Buchfink	-	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		§		+
Buntspecht	-	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		§		+
Dohle	-	<i>Coloeus monedula</i>	*	*		§	X*	1
Eichelhäher	-	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		§		+
Gartenbaumläufer	-	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		§		+
Gimpel	-	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		§		+
Grauschnäpper	-	<i>Muscicapa striata</i>	*	*		§		+
Grünfink	-	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		§		+
Heckenbraunelle	-	<i>Prunella modularis</i>	*	*		§		+
Kleiber	-	<i>Sitta europaea</i>	*	*		§		+
Kohlmeise	-	<i>Parus major</i>	*	*		§		+
Misteldrossel	-	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*		§		+
Mönchsgrasmücke	-	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		§		+
Rabenkrähe	-	<i>Corvus corone</i>	*	*		§§		+
Ringeltaube	-	<i>Columba palumbus</i>	*	*		§		+
Rotkehlchen	-	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		§		+
Schwanzmeise	-	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		§		+
Singdrossel	-	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		§		+
Star	-	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3		§	X	1
Waldkauz	-	<i>Strix aluco</i>	*	*		§§	X	1
Waldohreule	-	<i>Asio otus</i>	3	3		§§	X	1
Zaunkönig	-	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		§		+
Zilpzalp	-	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		§		+
Nahrungsgäste								
Elster	-	<i>Pica pica</i>	*	*		§		
Fitis	-	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	V		§		
Hausrotschwanz	-	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		§		
Haussperling	-	<i>Passer domesticus</i>	V	V		§	X*	
Kernbeißer	-	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*		§		
Rauchschwalbe	-	<i>Hirundo rustica</i>	3	3		§	X	
Schwarzspecht	-	<i>Dryocopus martius</i>	*	*		§§	X	
Stieglitz	-	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*		§		

RL = Rote Liste Brutvögel NRW (LANUV NRW Hrsg. 2009, aktual. 2016), 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; VS-RL = EU-Vogelschutzrichtlinie; BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10bb BNatSchG, §§ = streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG; X = planungsrelevante Art gemäß LANUV NRW 2018, X* = planungsrelevante Art in Bielefeld; + = qualitativer Nachweis ohne Angabe zur Revieranzahl.

Von den Brutvögeln sind der Star und die Waldohreule sowohl landesweit als auch in der Großlandschaft Westfälische Bucht in der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Nordrhein-Westfalens mit einem Gefährdungsstatus verzeichnet. Insgesamt 3 Brutvogelarten und 3 Nahrungsgäste gelten als

planungsrelevant im Sinne des LANUV NRW. Hinzu kommt die Dohle als Brutvogel und der Haussperling als Nahrungsgast, welche aufgrund ihrer lokalen Relevanz in Bielefeld zu den erweiterten planungsrelevanten Arten zählen.

Ein Brutrevier von Staren wurde im Plangebiet in der Vegetationsperiode 2019 nachgewiesen. Sie nutzten den Gehölzbestand angrenzend an die Verler Straße im nördlichen Bereich des Plangebietes. An dem Supermarkt wurde ein Bachstelzen-Revier festgestellt. Dies ist zwar keine planungsrelevante Art, steht aber landesweit und lokal auf der Vorwarnliste der Roten Liste. Als Nahrungsgäste nutzten Fitis, Haussperling und Rauchschwalbe das Plangebiet im Bereich der Werkhofstraße (Anlage 1).

Angrenzend an das Plangebiet Werkhofstraße, nördlich der Verler Straße, wurden an einem Gebäude Dohlen als Brutvögel festgestellt (Anlage 1).

Des Weiteren wurden im Frühjahr Antwortreaktionen von Waldkauz und Waldohreule südlich der beiden Plangebiete, im Bereich des Friedhofes und des daran angrenzenden Kiefernwaldes, vernommen (Anlage 1).

3.3.2 Zauneidechsenkartierung

Für die in Nordrhein-Westfalen in ihrem Bestand als „stark gefährdet“ eingestufte planungsrelevante Zauneidechse ist ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes grundsätzlich möglich. Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren.

Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse werden z. B. Kleinsäugerbaue, frostfreie Spalten oder selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten Stellen, bevorzugt in Böschungsbereichen, genutzt.

Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße bis zu 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln beträgt die Reviergröße im Mittel ca. 1.400 m² (LANUV Internetportal: Geschützte Arten in NRW).

Entsprechende Lebensraumstrukturen befinden sich innerhalb des Plangebietes bzw. der nahen Umgebung, sodass auf Anforderung des Umweltamtes eine Zauneidechsenkartierung durchgeführt wurde.

Methodik

Sofern Zauneidechsen vorhanden sind, sind diese vor allem in den Sommermonaten nachweisbar. Die Erfassung von Jungtieren ist insbesondere ab Mitte August bis in den September günstig. Um möglichst adulte Zauneidechsen sowie Jungtiere zu erfassen, fanden 3 Begehungstermine ab Ende Juli bis Ende August statt (Tab. 3-4).

Die Begehungen wurden jeweils in den Morgen- bzw. frühen Abendstunden bei warmer und regenfreier Witterung durchgeführt. Dabei wurden potenziell geeignete Habitate während der ca. 2-stündigen Begehungen auf das Vorkommen von Zauneidechsen abgesucht.

Tab. 3-4: Begehungstermine Zauneidechsen

Erfassungsdurchgang	Datum
1. Termin	30.07.2019
2. Termin	12.08.2019
3. Termin	22.08.2019

Dazu wurden ergänzend im Vorfeld der Begehungen am 19.07.2019 3 Reptilienbleche (Größe ca. 40 x 40 cm), an geeigneten Standorten ausgelegt und an den Begehungsterminen kontrolliert. Die Lage der Bleche ist der Abb. 3-15 zu entnehmen.

Zauneidechsen werden durch die gut wärmeleitenden Bleche angelockt und können sich unter den mit einigen Zentimetern Abstand vom Boden ausgelegten Blechen effektiver aufwärmen, als durch die reine Sonnenstrahlung.

Die Standorte wurden so gewählt, dass die Sonne die Bleche entweder am frühen Morgen oder am späteren Nachmittag/Abend gut erwärmen konnte. Aufgrund der guten Einsehbarkeit von Fußwegen aus und der hohen Frequenz von Spaziergängern, wurden mit Tarnfarbe gestrichene und mit entsprechenden Hinweisen versehene Metallbleche eingesetzt.



Abb. 3-15: Lage der Reptilienbleche im Bereich des Plangebietes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“
 (Datengrundlage: Land NRW (2019), Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Lockbleche an den jeweiligen Standorten.



RB-4 nördlicher Rand der Freifläche zwischen Supermarkt und Kindergarten, B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“



RB-5 östlicher Rand der Freifläche zwischen Supermarkt und Kindergarten, B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“



RB-6 zentral auf der Freifläche nördlich des Verwaltungsgebäudes, B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“

Abb. 3-16: Reptilienbleche im Bereich des Plangebietes

Ergebnisse

Trotz der intensiven Kontrollen durch Geländebegehungen der grundsätzlich gut für Zauneidechsen geeigneten Habitate und dem Einsatz von Lockblechen konnten im Vorhabensbereich keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Bei einer zeitnahen Realisierung des Bauvorhabens sind artenschutzrechtliche Konflikte mit Zauneidechsen und die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG sicher ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

3.3.3 Fledermausuntersuchung

Methodik

Es wurden Fledermausuntersuchungen mittels stationärer Batcorder durchgeführt. Mit den Batcorderuntersuchungen können folgende Ergebnisse erzielt werden:

- eine Einschätzung für das Maß der Aktivität durch Vergleich mit anderen Untersuchungen
- Aussagen über das vorhandene Artspektrum
- Indizien auf Quartiere in der Umgebung, die durch zahlreiche Individuen genutzt werden

Dazu wurden im Plangebiet an 2 Terminen zu je zwei Nächten Batcorder an geeigneten Stellen aufgestellt. Dazu wurden zunächst 3 Batcorder aufgestellt.

Nach einer ersten Sichtung und Auswertung der aufgezeichneten Rufe wurden die Verteilung im Gebiet sowie die Anzahl der Batcorder im 2. Durchgang verändert. Dies diente der Erfassung möglicherweise vorhandener Quartiere an den Gebäuden oder in Baumhöhlen sowie potenziell vorhandener Flugrouten. Erhöhte Aktivitäten von Fledermäusen während der frühen Abendstunden etwa zur Dämmerungszeit oder häufige Sozialrufe können darauf hindeuten, dass sich in der Nähe ein häufig und dauerhaft genutztes Fledermausquartier befindet.

Die Erfassungstermine sowie die Batcorderanzahl ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 3-5: Erfassungstermine der Fledermausuntersuchung

Erfassungsdurchgang	Datum	Anzahl aufgestellter Batcorder
1. Termin	23.07.2019 – 25.07.2019	3 Batcorder (BC-02, BC-06 und BC-09)
2. Termin	31.07.2019 – 02.08.2019	4 Batcorder (BC-01, BC-02, BC-03 und BC-08)

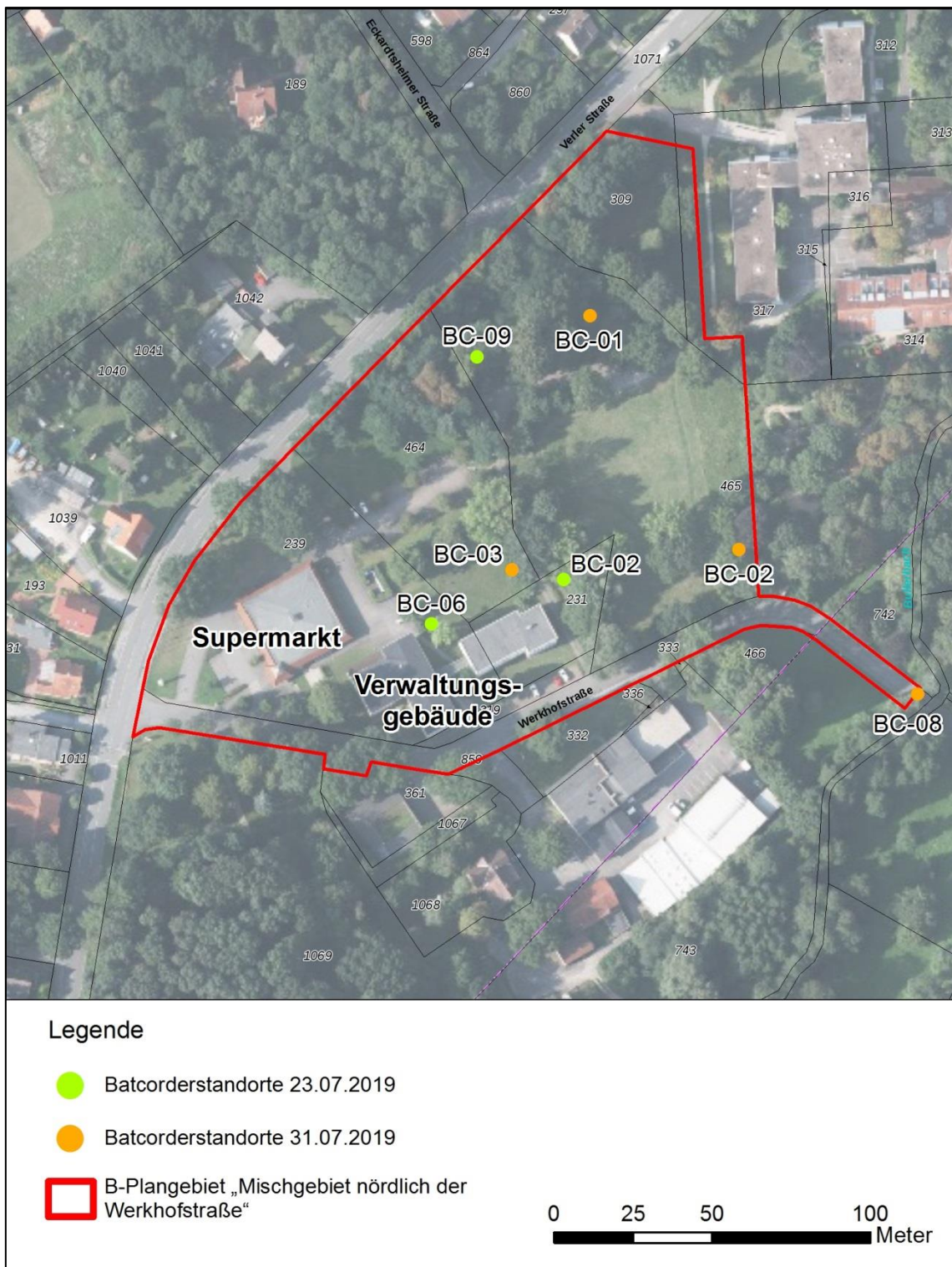


Abb. 3-17: Standorte der Batcorder mit Gerätekenung zur automatisierten Fledermauserfassung im B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“

Alle Fledermausuntersuchungen fanden ausschließlich bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt. Dies bedeutet, die Lufttemperatur lag im Mittel über 8 °C, der Wind war gering und es gab keinen Niederschlag.

Die mit Hilfe aller Batcorder aufgezeichneten Fledermausrufe wurden mit der Software bcAdmin 3.0, bcAnalyze 2.0 und batIdent der Firma ecoObs GmbH ausgewertet. Rufe wurden hierbei erst dann einer Fledermausart sicher zugewiesen, nachdem eine fachliche Plausibilisierung des Ergebnisses der Rufanalyse stattfand. Rufe, die nicht sicher einer Art zugewiesen werden konnten, wurden nach fachlicher Bewertung einer entsprechenden Gattung oder einer Gruppe zugeordnet.

Die nachstehende Tabelle zeigt alle Fledermausarten, -gattungen und -gruppen, die mittels Batcorder-Untersuchung in den B-Plan-Gebieten nachgewiesen wurden. Wenn keine eindeutige Artbestimmung möglich war, werden in der Tabelle die entsprechenden Gattungen und Gruppen aufgeführt. Bei den Gruppen sind mit wissenschaftlichem Namen diejenigen Arten aufgeführt, die aufgrund der analysierten Rufe in den Gruppen enthalten sein können.

Ergebnisse „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“

Insgesamt wurden 3 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet Werkhofstraße sicher nachgewiesen. Dies waren der Große Abendsegler, die Rauhaufledermaus und die Zwergfledermaus. Hinzu kamen Rufe von Fledermäusen, die nicht bis auf Artniveau bestimmbar waren. Diese konnten entweder der Gattung *Myotis* oder den Gruppen Mkm (kleine bis mittlere *Myotis*), *Nyctaloid*, *Nycmi* (*Nyctaloid* mittel hoch rufend) oder *Pipistrelloid* zugeordnet werden. Das potenziell mögliche Artspektrum der Gruppen für das Plangebiet ist der Tabelle 3-7 zu entnehmen.

72 % der registrierten Rufaufnahmen lassen sich eindeutig der Zwergfledermaus zuordnen. Eindeutig dem Großen Abendsegler zuzuordnende Rufe wurden nur 7 mal (1,6 %) festgestellt. Von der Rauhaufledermaus wurden insgesamt nur 2 Rufe (0,4 %) aufgezeichnet.

Insgesamt wurden 447 Rufaufzeichnungen an 7 Standorten abgespeichert. Die meisten Aufnahmen wurden mit dem Gerät BC-06 am 24.07.2019 aufgezeichnet (128 Aufnahmen). Die wenigsten Aufnahmen wurden am 31.07. und am 01.08.2019 mit dem Gerät BC-09 registriert (jeweils nur 1 Aufnahme) (vgl. nachfolgende Abbildung).

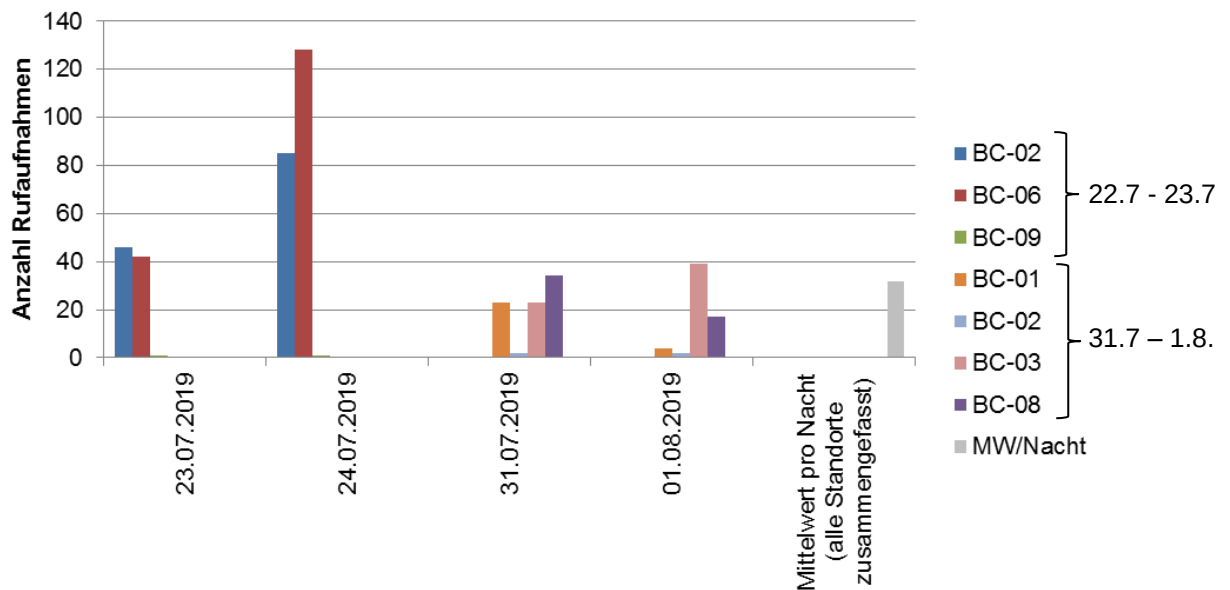


Abb. 3-18: Verteilung der Fledermausrufaufzeichnungen der insgesamt 7 Batcorderstandorte im B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“

Im Mittel wurden im Bereich des B-Plangebietes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ 32 Rufaufnahmen von Fledermäusen pro Nacht festgestellt. Dieser Wert ist als sehr niedrig einzustufen. Bei anderen Fledermausuntersuchungen im Bereich vergleichbarer Strukturen wurden deutlich höhere Aktivitäten festgestellt. So konnten beispielsweise im Jahr 2016 in Harsewinkel (Kreis Gütersloh) durchschnittlich 214 Aufnahmen pro Nacht je Standort registriert werden (insgesamt 569 Batcorderaufnahmen über alle Nächte und alle Standorte) (vgl. NZO-GMBH 2016).

Tab. 3-6: Nachgewiesenes Artenspektrum der Fledermäuse im UG des B-Plans „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“

Art/Artengruppe			Anhang FFH-RL	Schutz- status
sichere Nachweise				
deutscher Artnamen		wissenschaftlicher Artnamen		
Großer Abendsegler	-	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§
Rauhautfledermaus	-	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§
Zwergfledermaus	-	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§
Bestimmung nicht zweifelsfrei möglich				
nachgewiesene Gruppe		mögliche Arten		
Nyctaloid	-	<i>Nyctalus noctula</i> (Großer Abendsegler), <i>Nyctalus leisleri</i> (Kleinabendsegler), <i>Eptesicus serotinus</i> (Breitflügelfledermaus), <i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbfloderm Maus)		
Nycmi (Nyctaloid mittelhoch rufend)	-	<i>Nyctalus leisleri</i> , <i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Vespertilio murinus</i>		
Mkm (kleine bis mittlere <i>Myotis</i>)	-	<i>Myotis brandtii</i> (Große Bartfledermaus), <i>Myotis mystacinus</i> (Kleine Bartfledermaus), <i>Myotis daubentonii</i> (Wasserfledermaus), <i>Myotis bechsteinii</i> (Bechsteinfledermaus)		
Myotis	-	<i>Myotis dasycneme</i> (Teichfledermaus), Gruppe Mkm, <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr), <i>Myotis nattereri</i> (Fransenfledermaus)		

§§ = streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sozialrufe von Fledermäusen wurden nur in sehr geringem Umfang und nur von der Zwergfledermaus an nur einem Batcorder-Standort aufgenommen. Mit dem Gerät BC-03 wurden am 31.07 und 01.08.2019 von 44 Rufen der Zwergfledermaus 13 Sozialrufe erfasst. Zusammen mit der geringen Fledermausaktivität insgesamt deutet dies darauf hin, dass keine häufig und regelmäßig durch zahlreiche Individuen genutzten Quartiere innerhalb des B-Plangebietes sowie der näheren Umgebung vorhanden sind.

Die tatsächlich nachgewiesenen Fledermausarten, sowie die potenziell innerhalb der nachgewiesenen Gruppen vorkommenden Arten werden in die Vertiefende Prüfung (Stufe II) aufgenommen.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz vom 06.06.2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MUNLV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den nicht als planungsrelevant klassifizierten Arten wird davon ausgegangen, dass bei diesen i. d. R. wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des strengen Artenschutzes verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Für die Stadt Bielefeld zählen darüber hinaus die Arten Dohle, Mauersegler, Haussperling und Hohltaube zu den Arten mit lokal artenschutzrechtlicher Relevanz und werden bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls betrachtet (UMWELTAMT STADT BIELEFELD 2013). In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messtischblattes alle in diesem Gebiet nach 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise

betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen ausgewertet. Insbesondere waren dies:

- planungsrelevante Arten in den 2 Messtischblatt-Quadranten (MTB) 4017-3 und 4017-4 (Internetportal des LANUV NRW, Download: 10. Januar 2019)
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW
- Daten der Naturschutzgebiete des LANUV NRW
- Daten der gesetzlich geschützten Biotope (nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG)
- Biotopverbundflächen des LANUV NRW
- Avifaunistische Daten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld e. V. aus den Jahren 2016 und 2017
- Daten der Biologischen Station Kreis Paderborn – Senne (inkl. Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Paderborn, Meldeplattform der Biostation mit Zufallsbeobachtungen der Avifauna)
- Avifaunakartierungen der NZO-GmbH 2019 im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans I/St 56
- Fledermausuntersuchungen der NZO-GmbH 2019 im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans I/St 56
- Zauneidechsenkartierungen der NZO-GmbH 2019 im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Plans I/St 56
- Regionalliteratur.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind in einem Radius von ca. 2 km um das Plangebiet, der für eine Umweltanalyse festgelegt wurde, nicht vorhanden.

Insgesamt sind für die zwei MTB-Quadranten beim LANUV NRW 10 Fledermausarten, 35 Vogelarten, zwei Amphibienarten und eine Reptilienart bekannt. Planungsrelevante Pflanzenarten sind für die MTB-Quadranten nicht angegeben.

In der Abb. 4-1 sind in einem Abstand von ca. 2 km um das Plangebiet die Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope, die Biotopkatasterflächen des LANUV NRW, Biotopverbundflächen sowie die Fundpunkte von planungsrelevanten Arten des LANUV NRW und der Biologischen Stationen Gütersloh/Bielefeld und Paderborn-Senne dargestellt.

Im Bereich des NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032) ist das Vorkommen der Hohltaube bekannt. Im Bereich der Biotopkatasterfläche Waldkomplex (mit Klärteichen) westlich Bielefeld-Wilhelmsdorf (BK-4017-374) kommen ebenfalls Hohltauben vor. Ferner ist im Bereich der Fläche Niederung des Strothbaches und Gehölzbestände im Lohdenkamp (BK-4017-138) das Vorkommen von Individuen des Wasserfrosch-Komplexes bekannt. Für die Biotopverbundfläche Dalbkebachaue zwischen Wilhelmsdorf und A2 und angrenzende Niederungsbereiche (VB-DT-4017-302) sind Vorkommen der Arten Feldlerche, Großer Brachvogel und Kiebitz bekannt. Im Bereich der

Verbundfläche Dünen-, Heide- und Magerrasen-Lebensräume der Bielefelder Senne (VB-DT-4017-001) kommen Rebhühner vor.

Für die weiteren Schutzgebiete, schutzwürdigen Biotope und Biotopverbundflächen werden in den Datenbögen keine planungsrelevanten Arten aufgeführt.

Im Umfeld des Plangebietes liegen zahlreiche Fundpunkte planungsrelevanter Arten (Vögel und Fledermäuse) des LANUV NRW und der Biologischen Stationen Gütersloh/Bielefeld und Paderborn-Senne vor. Ferner wurden Zufallsbeobachtungen der Ornithologischen Arbeitsgruppe der Biologischen Station Paderborn-Senne (OAG) in die Tabelle aufgenommen.

Neben den bereits in den Messtischblättern enthaltenen Arten werden weitere nachgewiesene Arten genannt. Es handelt sich um Baumfalke, Braunkehlchen, Dohle, Graureiher, Heidelerche, Hohltaube, Kranich, Mauersegler, Pfeifente, Saatkrähe, Schnatterente, Silberreiher, Steinschmätzer, Wasserralle und Wiesenpieper. Darüber hinaus wurden aufgrund der Fledermausuntersuchung die Fledermausarten der erfassten Gruppen ergänzt. Eine Zusammenstellung der im Bereich der Planungsvorhaben tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 4-1.

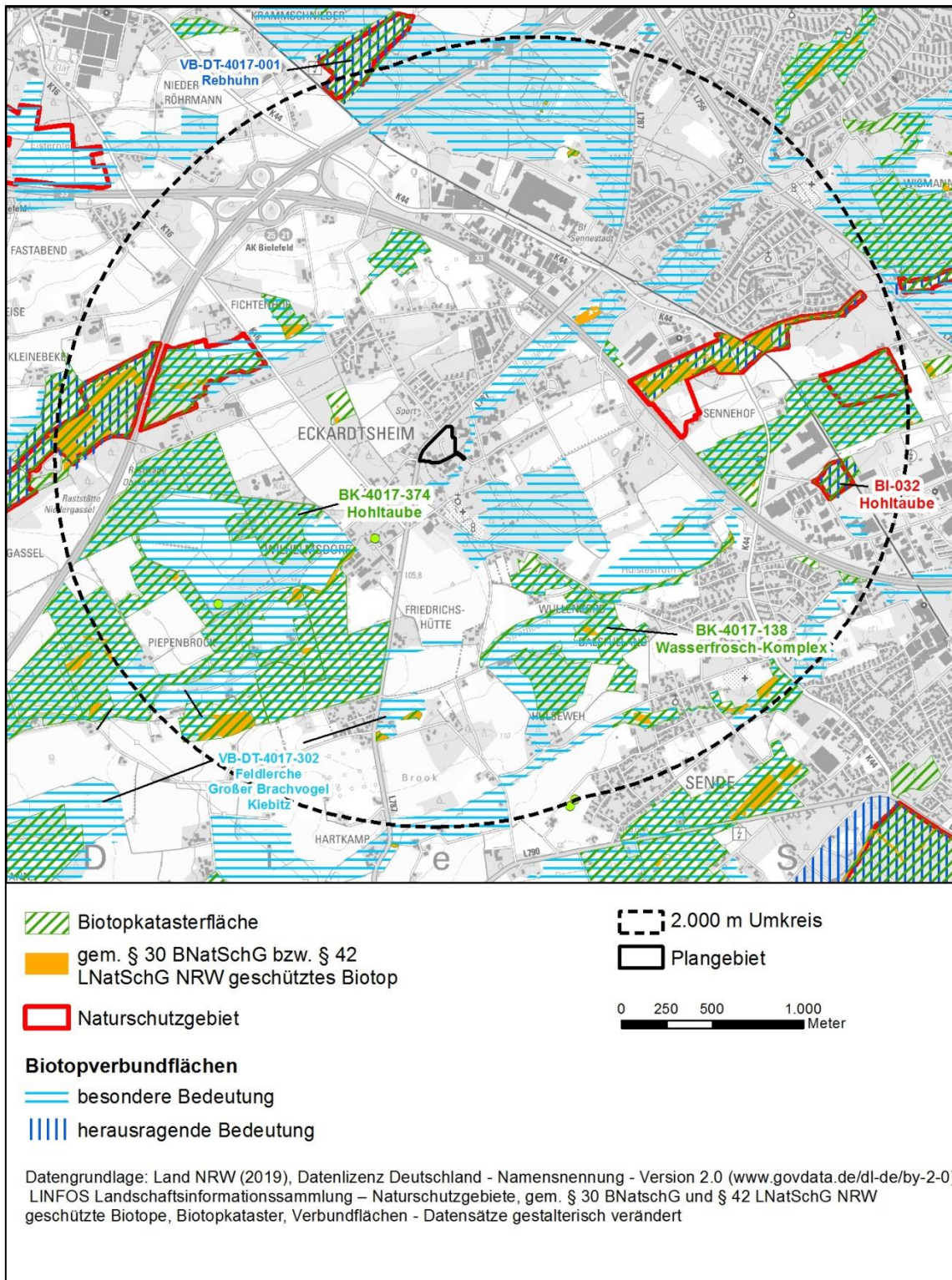


Abb. 4-1: Lage von Schutzgebieten und Biotopen und Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Katasterflächen im Umfeld von ca. 2 km um das Plangebiet

Hinweis: Die geschützten Biotope und Biotopkatasterflächen im Plangebiet Werkhofstraße sind hier nicht dargestellt. Diese wurden mit den Kennungen BT-BI-00001, BT-BI-00002, BT-BI-00003 in das Landeskataster aufgenommen.

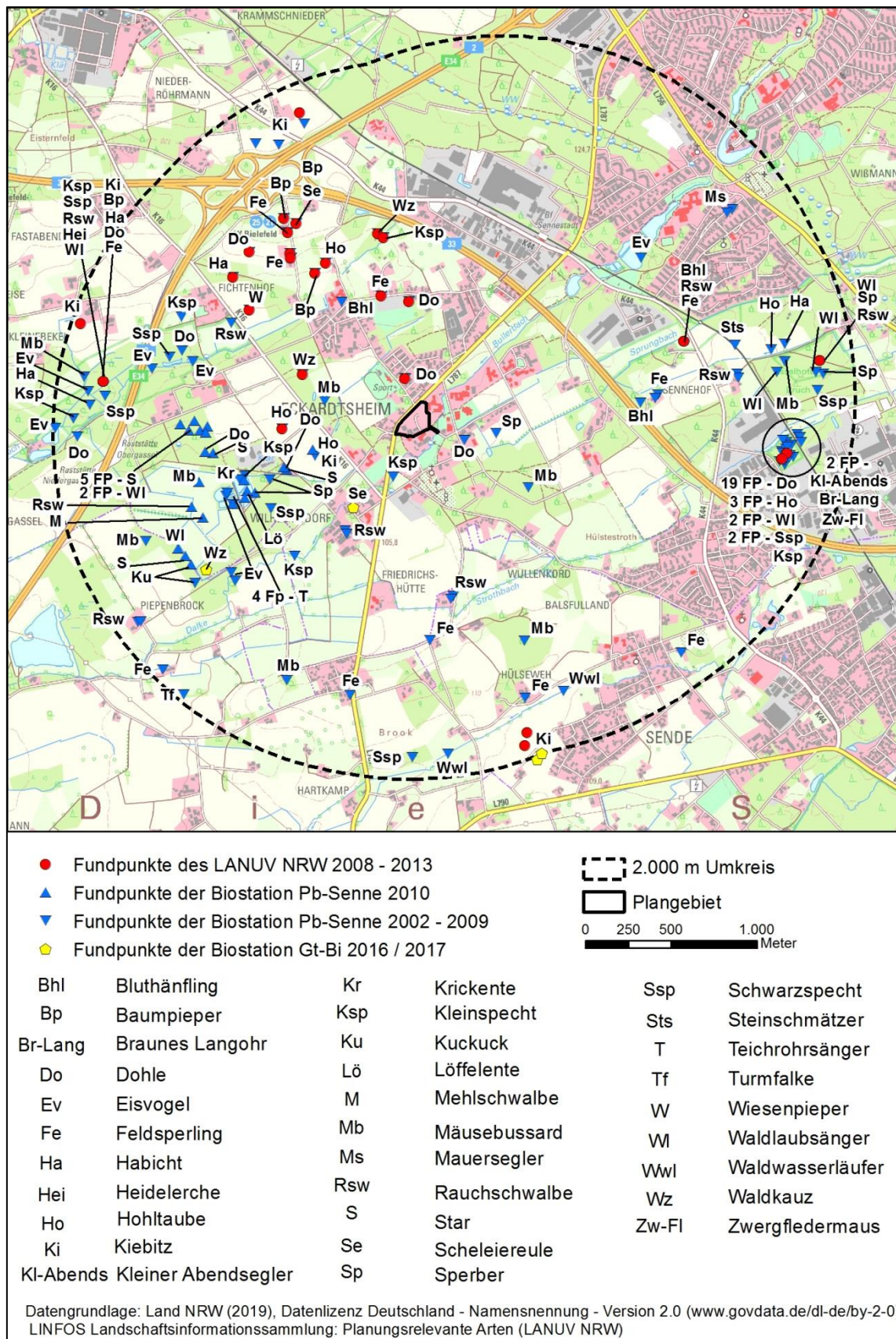


Abb. 4-2: Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Umfeld von ca. 2 km um das Plangebiet

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Durch die Aufstellung des B-Plans soll in der Ortsmitte Eckardtsheim neuer Wohnungsraum geschaffen werden. Es ist der Bau von Mehrfamilienhäusern geplant mit der zugehörigen Erschließung sowie die Anlage von Grünflächen bzw. Gartenflächen. Im Rahmen der Bebauung werden Grünflächen und Gehölzstrukturen in Anspruch genommen.

Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen.

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden);
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze);
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung;
- optische Wirkungen, Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen infolge des Baustellenverkehrs und der Baustelleneinrichtung;
- Bodenverdichtungen durch den Einsatz von Baumaschinen;
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub, Erschütterungen);
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Überbauung und sind von langfristiger Dauer.

- Verlust von Tierlebensräumen durch Beseitigung von Vegetation und Gehölzen sowie Überbauung der Offenlebensräume;
- Verlust von natürlichen Bodenhorizonten durch Bodenabtrag;
- Flächenverlust durch Versiegelung;
- Veränderung des Mikroklimas.

Die **betriebsbedingten Wirkfaktoren** ergeben sich aus der Nutzung des Gebietes, insbesondere durch die Erschließung der Flächen und dem daraus entstehenden Verkehr. Das zukünftig erhöhte Verkehrsaufkommen durch die Anwohner wird als gering eingeschätzt.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen;
- Lichtimmissionen;
- Vertreibung und Störung von Tieren;
- Verkehrstod von Tieren.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 4-1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen tatsächlich und potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 4-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet, ob neben den tatsächlich vorkommenden Arten weitere Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Bei der Konfliktanalyse wird die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können u. a. bei der Baufeldräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Ein Verbotstatbestand besteht darüber hinaus nur dann, wenn sich das Kollisionsrisiko z. B. mit Baumaschinen oder Baustellenverkehr in signifikanter Weise erhöht. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen erfüllen nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.), der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 4-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann

von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles, dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt. In das Bewertungsverfahren fließen als Teilkriterien das Verbreitungsgebiet, die Population, der Lebensraum (Habitat) und die Zukunftsaussichten (Future Prospects) ein:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 4-1):

Erhaltungszustand:	G	= günstig	↑ = positiver Trend
	U	= ungünstig/unzureichend	↓ = negativer Trend
	S	= ungünstig/schlecht	

Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Plangebietes Werkhofstraße mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

(WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier; SQ = Sommerquartier, Status nach LANUV: 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden, 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden), * NSG = Naturschutzgebiet, BK = Biotopkataster des LANUV NRW, GB = nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop, VB-DT = Verbundflächen, ** KON = Erhaltungszustand in der kontinentalen Region NRW, ATL = Erhaltungszustand in der atlantischen Region NRW

Biostation Gt/Bi = Biostation Gütersloh-Bielefeld, Biostation Pb = Biostation Paderborn-Senne, OAG = Ornithologische Arbeitsgruppe der Biostation Pb-Senne, FT = Fundpunkt des LANUV NRW, BK = Biotopkataserfläche, VB = Biotopverbundfläche, NSG = Naturschutzgebiet, NZO 2019: Kartierungen der NZO-GmbH im Rahmen der Aufstellung des B-Plans I/St 56

(*) = planungsrelevante Art der Stadt Bielefeld

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Fledermäuse	Bechsteinfledermaus	- +	1		S†	S†	Art sehr stark an Wald gebunden, extrem ortstreu, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil, WS in Baumquartieren (z. B. Spechthöhlen), Einzeltiere häufig hinter abstehender Borke, WQ meist in Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc., Jagdflüge im Wald vom Boden bis zum Kronenbereich; Winterquartier in der Sparrenburg Gruppe Mkm im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Baumhöhlen als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im Plangebiet Werkhofstraße vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Braunes Langohr	- +	1	FT-4017-0005-2009	G	G	Waldart, besiedelt Laub- und Nadelwälder, Parks und Gärten, WS und WQ meist in Baumhöhlen, auch Quartiere in und an Gebäuden, Jagdgebiete an Waldrändern, auf Wiesen, in strukturreichen Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; in Bielefeld 3 WS in Dachstühlen/Fledermauskästen bekannt; Vorkommen im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032)	Baumhöhlen als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, Art innerhalb des Plangebietes jedoch nicht nachgewiesen, Konflikte daher ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Breitflügelfledermaus	+ +	1		G↓	G↓	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen, in Bielefeld in unterschiedlichen Habitaten nachgewiesen, Sparrenburg ist WQ, Gruppe Nyctaloid (Nycmi) im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Gebäude im Gebiet Werkhofstraße als pot. Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im PG vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Fledermäuse	Fransenfledermaus	+	1		G	G	lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern, WS v. a. in Baumhöhlen, aber auch auf Dachböden und in Viehställen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen; Jagdgebiete sind strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern; in Bielefeld Nachweise aus dem Süden des Stadtgebietes (Teutoburger Wald, Bockschatzhof etc.), Sparrenburg ist WQ Gattung Myotis im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Baumhöhlen als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im Plangebiet Werkhofstraße vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Großer Abendsegler	+	1	FT-4017-0005-2009 NZO 2019	G	G	typische Waldfledermaus, Sommer- und Winterquartiere v. a. in Baumhöhlen in Wäldern und größeren Parklandschaften, WQ in Baumhöhlen, seltener in Spaltenquartieren an Gebäuden, Felsen und Brücken, aktuell nur 6 WS in NRW bekannt, jagt in großen Höhen über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich; weder SQ noch WQ in Bielefeld bekannt, Vorkommen im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032), innerhalb des Plangebietes nachgewiesen	Baumhöhlen als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, Art innerhalb des Plangebietes Werkhofstraße nachgewiesen, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Große Bartfledermaus	-	-		U	U	gebäudebewohnende Fledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, von Männchen werden auch Baumquartiere genutzt, Jagdgebiete in geschlossenen Laubwäldern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen im Offenland über Gewässern, Gärten und in Viehställen, WQ in Höhlen, Stollen und Kellern Gruppe Mkm im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Gebäude im Gebiet Werkhofstraße als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im Plangebiet vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Großes Mausohr	-	1		U	U	Gebäudefledermaus, WS auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, Jagdgebiete meist in geschlossenen Waldgebieten; Sparrenburg ist WQ, Gattung Myotis im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Große Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Gebäude im Gebiet Werkhofstraße als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im Plangebiet vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Fledermäuse	Kleiner Abendsegler	- +	1	FT-4017-0005- 2009 FT-4017-0004	U	U	Waldfledermaus, besiedelt wald- und strukturreiche Parklandschaften, WS und Sommerquartiere v. a. in Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, WQ ebenfalls in Baumhöhlen, in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, Jagdgebiete in Wäldern, außerdem über Grünlandflächen, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich, jagt in großen Höhen; Wochenstube mit 6 - 8 Weibchen im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032) 1.600 m bzw. 2.000 m östlich des Plangebietes Gruppe Nyctaloid (Nycmi) im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kleine Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Baumhöhlen als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im Plangebiet Werkhofstraße vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Kleine Bartfledermaus	- -	-		G	G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden (z. B. hinter Fensterläden); kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifgebiete Gruppe Mkm im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Gebäude im Gebiet Werkhofstraße als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im Plangebiet vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Rauhautfledermaus	+ +	1	NZO 2019	G	G	Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem in Frankreich, innerhalb des Plangebietes nachgewiesen	Baumhöhlen als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, Art innerhalb des Plangebietes Werkhofstraße nachgewiesen, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Teichfledermaus	- -	-		G	G	Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halboffene Landschaften, jagt über Gewässern, WS in und an alten Gebäuden, bislang keine in NRW bekannt, Männchenkolonien mit 30-40 Tieren ebenfalls in Gebäudequartieren oder als Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken, WQ sind spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Eiskeller, Gattung Myotis im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Gebäude im Gebiet Werkhofstraße als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im Plangebiet vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Fledermäuse	Wasserfledermaus	- +	1		G	G	typische Waldfledermaus, Sommerquartiere und WS fast ausschließlich in Baumhöhlen, WQ in großräumigen Höhlen, Stollen und Brunnen, Jagdgebiete an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern; häufige Fledermaus in Bielefeld, Sparrenburg und Stollen in Bethel sind regelmäßige WQ, Gruppe Mkm im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Baumhöhlen als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, Art innerhalb des Plangebietes Werkhofstraße nachgewiesen, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Zweifarb-fledermaus	- -	-		G	G	Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt, aber auch Gebäude, Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich, Reproduktion außerhalb von NRW, Fernstreckenwanderer bis zu 1000 bzw. 1800 km Gruppe Nyctaloid (Nycmi) im Plangebiet nicht eindeutig bestimmbar, daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zweifarbfledermaus (<i>Vespertilio discolor</i>) innerhalb des Plangebietes vorkommt	Gebäude im Gebiet Werkhofstraße als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art im Plangebiet vorkommt, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Zwergfledermaus	+ +	1	FT-4017-0005-2009 NZO 2019	G	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felsspalten und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßenlaternen; häufigste Art in Bielefeld, Vorkommen im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032), innerhalb des Plangebietes nachgewiesen	Gebäude im Gebiet Werkhofstraße als potenzielle Quartierstandorte vorhanden, Art im Plangebiet nachgewiesen, Konflikte nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
Vögel	Baumfalke	- -	1	Biostation Pb OAG	U	U	seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern, Brutplätze sind meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, als Horststandort werden alte Krähenester genutzt; 2017 Nachweis der Art ca. 2.000 m südöstlich des Plangebietes	Innerhalb des Plangebietes Werkhofstraße keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Baumpieper	+ +	2	FT-4017-0075-2014 FT-4017-0007-2009 FT-4017-0062-2014, Biostation Pb	U	U	besiedelt sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen und Hecken (Singwarten), Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt; Verbreitungsschwerpunkt in Bielefeld im Teutoburger Wald; 2009 und 2014 Nachweis eines Brutplatzes nahe des Autobahnkreuzes A2/A33 ca. 1.000 m nordwestlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Bluthänfling	+	2	FT-4017-0008-2009, Biostation Pb	unbek.	unbek.	besiedelt ländliche Gebiete, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen, samenreiche Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, z. T. aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken, geschlossene Waldgebiete werden gemieden; 2008 Brutnachweis und 2009 Nachweis der Art im NSG Sprungbach Mittellauf (BI-030), 2009 Brutnachweis im nördlichen Siedlungsbereich von Eckhardtsheim (ca. 800 m nordwestlich des Plangebietes)	Umgebung des Plangebietes Werkhofstraße grundsätzlich für die Art geeignet, jedoch keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Braunkehlchen	-		OAG	S	S	seltener Brutvogel und Durchzügler in NRW, besiedelt offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche, wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten, Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden angelegt; Mai 2017 Nachweis der Art westlich von Eckardtsheim	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Dohle	-		FT-4017-0005-2009 FT-4017-0007-2009 FT-4017-0067-2014 FT-4017-0056-2014 FT-4017-0046-2014, Biostation Pb NZO 2019	k.A.	k.A.	Art brütet überwiegend in Höhlen, insbesondere im Bereich von Altholzbeständen mit Spechthöhlen, nutzt auch Felslöcher oder Gebäude mit ausreichend Nischen, kommt in Siedlungen mit altem Gebäudebestand, mittelalterlichen Kirchen sowie Parks mit großen, alten Bäumen vor, Brutplätze dienen außerhalb der Brutzeit als Schlafplatz, zur Nahrungssuche werden weiträumige, offene Flächen mit niedriger Vegetation genutzt, bevorzugt werden Parkflächen und Weideland; zahlreiche Brutnachweise der Art aus verschiedenen Jahren im Umfeld des Plangebietes, 2019 westlich des Plangebietes Werkhofstraße entlang des Rudolf-Hardt-Weges als Nahrungsgast nachgewiesen	Brutnachweis westlich des Plangebietes Werkhofstraße, Gebiet wird von der Dohle als Nahrungshabitat genutzt, in der Umgebung befinden sich zahlreiche gleichwertige Biotopstrukturen, die die Dohle als Nahrungshabitat nutzen kann. Aufgrund zahlreicher Ausweichmöglichkeiten werden keine essentiellen Nahrungshabitate der Art überplant, die Art kann das Gebiet nach Umsetzung wieder als Nahrungshabitat nutzen, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Eisvogel	+	2	Biostation Pb OAG	G	G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinflächige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten; 2002 und 2003 Brutnachweise der Art an der Dalke ca. 1.300 m südwestlich des Plangebietes Werkhofstraße, weitere Nachweise aus verschiedenen Jahren in der Umgebung des Plangebietes, z.B. im NSG Hasselbachaue (BI-013) und nahe der Kläranlage Eckhardtsheim	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Feldlerche	+ -	2	VB-DT-4017-302	-	U↓	besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünlandflächen und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest im Bereich kurzer und lückiger Vegetation in Bodenmulde; Vorkommen im Bereich der Biotopverbundfläche Dalbkebachaue zwischen Wilhelmsdorf und A2 und angrenzende Niederungsbereiche (VB-DT-4017-302) südwestlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich Werkhofstraße, keine Nachweise der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldschwirl	+ -	2		-	U	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, keine Nachweise der Art	treffen nicht zu
	Feldsperling	+ +	2	FT-4017-0007-2009 FT-4017-0008-2009 FT-4017-0057-2014 FT-4017-0071-2014 FT-4017-0066-2014 FT-4017-0065-2014, Biostation Pb	U	U	besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, kommt auch in die Randbereichen ländlicher Siedlungen vor oder Parkanlagen vor, nutzt als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen; 2014 Brutnachweise der Art nahe des Autobahnkreuzes A2/A33, zahlreiche Brutnachweise aus verschiedenen Jahren in der Umgebung des Plangebietes, nächstgelegener Brutplatz ca. 700 m nordwestlich	Plangebiet Werkhofstraße grundsätzlich für die Art geeignet, jedoch keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Gartenrotschwanz	- +	2	OAG	U	U	besiedelte früher alte Obstwiesen und -weiden, Feldgehölze, Alleen, Auengehölze, heute Randbereiche großer Heide-landschaften und sandige Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen 2 - 3 m über dem Boden, Nahrungssuche in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation; Verbreitungsschwerpunkt in Bielefeld an Bauernhöfen mit alten Eichen und in Obst- und Hausgärten im Bereich Sennestadt; 2017 Nachweis der Art nahe dem NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032)	Plangebiet Werkhofstraße grundsätzlich für die Art geeignet, jedoch keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Graureiher	- -	-	OAG	U	G	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft mit Kombination von offenen Feldfluren und Gewässern, Koloniebrüter, die Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen, Zufallsbeobachtung an Klärteichen Eckardtsheim	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Girlitz	+ +	2		unbek.	unbek.	bevorzugt trockenes und warmes Klima, daher werden oft Stadtlebensräume besiedelt, abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand z. B. auf Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen, Nest überwiegend in Nadelbäumen	Habitatstrukturen für die Art innerhalb des Plangebietes Werkhofstraße potenziell geeignet, jedoch keine Nachweise der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Großer Brachvogel	- -	-	VB-DT-4017-302	-	U	besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen, aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brütet die Art auch auf Ackerflächen, Nest wird am Boden in niedriger Vegetation angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	+ +	2	FT-4017-0061-2014, FT-4017-0007-2009, Biostation Pb	G	G _L	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²; Nachweise der Art westlich des Plangebietes (NSG Hasselbachaue und nahe AK A2/A33)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Haussperling (*)	- -		NZO 2019	k. A.	k. A.	Kulturfolger, bewohnt Siedlungsbereiche und Grünanlagen, auch Nistkästen oder Einzelgehölze in der freien Landschaft, Höhlen- bzw. Nischenbrüter, Art im Plangebiet Werkhofstraße 2019 als Nahrungsgast nachgewiesen, brütet im Umfeld des Rudolf-Hardt-Weges	Plangebiet wird vom Haussperling als Nahrungshabitat genutzt, in der Umgebung befinden sich zahlreiche gleichwertige Biotopstrukturen, die der Haussperling als Nahrungshabitat nutzen kann. Aufgrund zahlreicher Ausweichmöglichkeiten werden keine essenziellen Nahrungshabitate der Art überplant, die Art kann das Gebiet nach Umsetzung wieder als Nahrungshabitat nutzen, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Heidelerche	- -		FT-4017-0007-2009	U	U	besiedelt halboffene Landschaften mit sonnenexponierten, trockenrasigen, vegetationsarmen Flächen (Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern-Eichenwälder), Nest am Boden in der Nähe von Bäumen; 2009 im NSG Hasselbachaue (BI-013) nachgewiesen	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Hohltaube	- -		NSG-BI-032, BK-4017-374, FT-4017-0064-2014, FT-4017-0041-2014, FT-4017-0005-2009, Biostation Pb OAG	k. A.	k. A.	Art besiedelt als Höhlenbrüter Buchenaltholzbestände mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Umgebung, es werden auch Laubmischwälder genutzt; Nachweise der Art im Umfeld des Plangebietes u.a. im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032)	keine geeigneten Bruthabitate innerhalb des Plangebietes vorhanden, keine Nachweise der Art innerhalb des Plangebietes, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Kiebitz	+	2	VB-DT-4017-302, FT-4017-0007-2009, FT-4017-0026-2015, FT-4017-0032-2015, FT-4017-0044-2015, FT-4017-0042-2015, Biostation Gt, Biostation Pb	S	U↓	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland; Brutnachweise in der weiteren Umgebung des Plangebietes > 1.700 m Entfernung, u.a. im NSG Hasselbachaue (BI-013)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2	FT-4017-0007-2009, FT-4017-0069-2014, Biostation Pb	G	U	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhle in totem oder morschem Holz; 2014 Brutnachweis der Art in Feldgehölz nahe der A33 ca. 1.000 m nördlich des Plangebietes und an Klärteichen Eckardtsheim, weitere ältere Brutnachweise und Nachweise in der weiteren Umgebung des Plangebietes	Plangebiet Werkhofstraße grundsätzlich für die Art geeignet, jedoch keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kranich	-		OAG	-	U+	Durchzügler und seit einigen Jahren wieder Brutvogel in NRW, Rastgebiete sind weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften, geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland, als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooren aufgesucht; Februar 2015 wurden ziehende Tiere nahe des Plangebietes beobachtet	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Krickente	-	3	Biostation Pb OAG	G	G	brüten in Hoch- und Niedermooren, auf kleineren Wieder-vernässungsflächen, an Heidekolken, in verschliffenen Feuchtgebieten und Feuchtwiesen sowie in Grünland-Graben-Komplexen, Nest in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe, Bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Stauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer vor allem in der Westfälischen Bucht und am Niederrhein; regelmäßiger Wintergast an den Rieselfeldern Windel, Nachweise der Art in verschiedenen Jahren an Klärteichen in Eckardtsheim	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	+	2	Biostation Pb	U↓	U↓	in fast allen Lebensräumen anzutreffen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooren, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen, der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer bei bestimmten Singvogelarten; 2010 Brutnachweis durch Biostation Pb 1.400 südwestlich des Plangebietes	Plangebiet Werkhofstraße potenziell für die Art geeignet, jedoch keine Nachweise der Art Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Löffelente	+	3	Biostation Pb	-	S	bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen, als Durchzügler im Herbst von Mitte September bis Dezember, mit einem Maximum im Oktober/November, Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten von März bis Ende Mai, ausreichend Deckung, Nest wird am Boden meist in der Verlandungszone oder in Grasbulten angelegt; 2010 Nachweis der Art im Bereich der Klärteiche der Kläranlage Eckardtshem	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mauersegler (*)	-		Biostation Pb	k. A.	k. A.	brütet hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten, darunter Wohnhäuser, Kirchtürme, Fabrikgebäude oder Bahnhöfe, in Hohlräumen unter Dächern und Traufen, beispielsweise in Rollladenkästen oder schief sitzende Ziegel, kommt häufig in Ortszentren, Industrie- oder Hafenanlagen, in Kleinstädten oft ausschließlich an Kirchen oder anderen historischen Gebäuden vor; 2008 zwei Brutnachweise in Sennestadt ca. 1.900 m nordöstlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art im unmittelbaren Umfeld, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2	Biostation Pb	G	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes, Jagdrevier in optimalen Lebensräumen nur 1,5 km² groß; in Bielefeld weit verbreitet; 2008, 2009 und 2010 Brutnachweise in der Umgebung des Plangebietes (z.B. ca. 500 m westlich des Plangebietes Werkhofstraße)	Plangebiet an der Werkhofstraße durch intensive Nutzungen innerhalb des Siedlungsbereichs geprägt (Supermarkt, Verwaltungsgebäude etc.) keine Nachweise der Art innerhalb des Plangebietes sowie der unmittelbaren Umgebung, somit Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mehlschwalbe	+	2	Biostation Pb	U	U	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehmneester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt; 2010 Nachweis der Art durch Biostation Pb-Senne 1.200 westlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art im unmittelbaren Umfeld, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mittelspecht	+	2		-	G	Charakterart eichenreicher Laubwälder, aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen, ist auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen, Waldgröße mind. 30 ha	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen, keine Nachweise der Art	treffen nicht zu
	Pfeifente	-		OAG	G (Rast-/Wintergast)	G (Rast-/Wintergast)	häufiger Durchzügler und Wintergast in NRW, Rast- und Überwinterungsgebiete sind ausgedehnte Grünlandbereiche, zumeist in den Niederungen großer Flussläufe, stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlafplätze aufgesucht; 2012 Beobachtung der Art im Bereich der Klärteiche der Kläranlage Eckhardtshem	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Pirol	- +	2		U↓	U↓	bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, insbesondere Auen- und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), aber auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen, Nest wird auf Laubbäumen (z. B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt	Plangebiet Werkhofstraße grundsätzlich geeignet, jedoch keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauchschwalbe	+ +	2	FT-4017-0008-2009, FT-4017-0006-2009, FT-4017-0007-2009, Biostation Pb OAG NZO 2019	U↓	U	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); 2008 sieben Brutnachweise in der weiteren Umgebung des Plangebietes durch die Biostation, weitere Nachweise der Art aus verschiedenen Jahren, beispielsweise im NSG Hasselbachaue (BI-013), NSG Esselhofer Bruch (BI-031) und NSG Sprungbach Mittellauf (BI-030), Plangebiet Werkhofstraße wird von der Rauchschwalbe als Nahrungshabitat genutzt	Nahrungsgast im Plangebiet Werkhofstraße, in der Umgebung des Plangebietes befinden sich zahlreiche gleichwertige Biotopstrukturen, die die Rauchschwalbe als Nahrungshabitat nutzen kann. Aufgrund zahlreicher Ausweichmöglichkeiten werden keine essenziellen Nahrungshabitate der Art überplant, die Art kann das Gebiet nach Umsetzung wieder als Nahrungshabitat nutzen, Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Raufußkauz	- +	2		U	-	Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder), gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände z. B. in Fichten, Nahrungsflächen sind lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rebhuhn	- -	-	VB-DT-4017-001	S	S	kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feldrainen; kommt im Bereich der Biotopverbundfläche Dünen-, Heide- und Magerrasen-Lebensräume der Bielefelder Senne nördlich des Plangebietes vor	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Saatkrähe	- -		OAG	G	G	mittelhäufiger Brutvögel sowie Durchzügler und Wintergast in NRW, besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, aber auch Parkanlagen, „grüne Stadtbezirke“ oder Innenstädte, Tiere können große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden, bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln); 2017 Nachweis der Art südlich des Plangebietes	Gehölzbestände im Plangebiet Werkhofstraße grundsätzlich geeignet, jedoch keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+ +	2	FT-4017-0074-2014, Biostation Gt/Bi, Biostation Pb	G	G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker; 2014 und 2009 Brutnachweis an Hofgebäude nahe des AK A2/A33 ca. 1.400 m nordwestlich des Plangebietes; 2017 Nachweis der Biostation Gt/Bi ca. 500 m südwestlich des Plangebietes Werkhofstraße (wahrscheinlich brütend)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art im unmittelbaren Umfeld, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Schnatterente	- -		OAG	-	G	seltener Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast in NRW, besiedeln seichte, stehende bis langsam fließende, eutrophe Binnen- und brackige Küstengewässer, im Binnenland kommt sie vor allem an Altarmen, Altwässern sowie auf Abgrabungsgewässern vor, Nester werden meist auf trockenem Untergrund in dichter Vegetation angelegt, bevorzugte Rast- und Überwinterungsgebiete der Schnatterente sind große Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser; 2012 und 2015 Nachweise der Art in Bereich der Klärteiche der Kläranlage Eckardtsheim	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+ +	2	FT-4017-0007-2009, FT-4017-0005-2009, Biostation Pb OAG	G	G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche: Ameisen und holzbewohnende Wirbellose); 2008 Brutnachweis im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032) und zahlreiche weitere Nachweise aus verschiedenen Jahren in der weiteren Umgebung des Plangebietes z. B. im NSG Hasselbachaue (BI-013), Nahrungsgast in der Umgebung des Plangebietes	Nachweise als Nahrungsgast in der Umgebung des Plangebietes, keine essentiellen Nahrungshabitate beeinträchtigt, Art kann auf Waldbereiche in der Umgebung ausweichen bzw. zu erhaltene Gehölze nach Umsetzung weiter als Nahrungshabitat nutzen, somit sind Konflikte ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzstorch	+ +	2		G	-	besiedelt größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen, Horste auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen, Nahrungsgebiete sind Gewässer mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Silberreiher	- -		OAG	G (Rastvogel)	G (Rastvogel)	regelmäßiger, aber seltener Durchzügler in NRW, Rastgebiete sind größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern, zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht; 2012 und 2015 Nachweise der Art im Bereich der Klärteiche der Kläranlage Eckardtsheim	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Ruhestätten für den Rastvogel ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+ +	3	FT-4017-0006-2009, Biostation Pb	G	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Parkanlagen, Friedhöfe, Brutplatz meist in Nadelholzbeständen (v. a. dichte Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit; Nachweis der Art im NSG Esselhofer Bruch (BI-031), 2010 Nachweis der Art durch die Biostation Pb-Senne nahe der Kläranlage Eckardtsheim; 2008 ein Brutnachweis durch die Biostation im NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032) und ein Brutnachweis nahe der Kläranlage Eckardtsheim	Gehölzbestände im Plangebiet Werkhofstraße grundsätzlich geeignet, jedoch keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Spießente	- -	-	OAG	U	U	Rast- und Überwinterungsvogel von September bis April, nutzt seichte Uferbereiche von Stillgewässern im Bereich größerer Flussaue	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Star	+	2	Biostation Pb NZO 2019	unbek.	unbek.	nutzt eine Vielzahl an Lebensräumen, u. a. Auwälder, Weidenbestände in Röhrichten, strukturreiche Kulturlandschaften mit Altholzbeständen, nutzt auch Parks und auch immer häufiger Stadtbereiche mit Altholzbeständen (Höhlenbrüter), zur Nahrungssuche auch Grünlandbereiche; 2010 Brutnachweise westlich des Plangebietes durch die Biostation Pb-Senne und durch NZO 2019 innerhalb des Plangebietes Werkhofstraße	Nachweise der Art im Gehölzbestand im Norden des Plangebietes Werkhofstraße, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Steinschmätzer	-		Biostation Pb	S	S	bevorzugte Lebensraum des Steinschmätzers sind offene, weitgehend gehölzfreie Lebensräume wie Sandheiden und Ödländer, wichtige Habitatbestandteile sind vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche, höhere Einzelstrukturen als Singwarten sowie Kaninchenbauten oder Steinhaufen als Nistplätze, Brutvorkommen in NRW nahezu erloschen, letzte Brutvorkommen in Steinbrüchen, auf Truppenübungsplätzen und im Rheinischen Braunkohlerevier; 2008 Nachweis der Art nahe des NSG Esselhofer Bruch	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Teichrohrsänger	+	2	Biostation Pb	-	G	geeignete Lebensräume sind Fluss- und Seeufer, Altwässer oder Sümpfe, kommt auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie renaturierten Abgrabungsgewässern vor, dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m² besiedelt werden; 2008 und 2010 zwei Brutnachweise der Art durch die Biostation Pb-Senne im Bereich der Kläranlage Eckardtshaus	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turmfalke	+	2	Biostation Pb	G	G	besiedelt offene strukturreiche Kulturlandschaften, Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden, Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen; 2008 Brutnachweis der Art ca. 2.000 m südwestlich des Plangebietes	keine geeigneten Bruthabitate innerhalb des Plangebietes vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Uhu	-	2		G	G	reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nistplätze an störungsarmen Felswänden, in Steinbrüchen mit freiem Anflug, Baum- und Bodenbruten; Art brütet in Steinbrüchen im Teutoburger Wald (WALTER et al. 2008)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2	FT-4017-0048-2014, FT-4017-0070-2014, Biostation Gt/Bi, Biostation Pb NZO 2019	G	G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirchtürmen, Reviergröße 25 - 80 ha; 2017 Nachweis ca. 1.400 m südwestlich des Plangebietes Werkhofstraße (wahrscheinlich brütend) sowie Nachweis in Bereich NSG Eichen-Buchenwald Strothbach; 2014 Nachweis von 2 Brutplätzen der Art nördlich und westlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 600 m bzw. 1.000 m; 2009 Brutnachweis an der A33 (ca. 1.100 m nördlich des Plangebietes), Art 2019 südlich des Plangebietes Werkhofstraße im Bereich des Friedhofes nachgewiesen	Brutreviere sind aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet nicht beeinträchtigt, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstat- bestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Waldlaubsänger	+	2	FT-4017-0006-2009, FT-4017-0005-2009, FT-4017-0007-2009, Biostation Pb OAG	G	U	lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten; 2010 Nachweise von zwei Brutrevieren durch die Biostation Pb-Senne in einem Waldkomplex nahe der A2 (ca. 1.100 m westlich des Plangebietes Werkhofstraße); 2008 drei Brutnachweise durch die Biostation Pb-Senne im Bereich NSG Eichen-Buchenwald Strothbach und NSG Esselhofer Bruch; weitere Nachweise der Art in verschiedenen Jahren u.a. im NSG Hasselbachaue (BI-013), NSG Eichen-Buchenwald Strothbach (BI-032) und NSG Esselhofer Bruch (BI-031)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldohreule	+	2	NZO 2019	U	U	bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandgebiete und Waldlichtungen, als Nistplatz werden alte Nester von Krähe, Bussard oder Ringeltaube genutzt, Art 2019 südlich des Plangebietes Werkhofstraße im Bereich des Friedhofes nachgewiesen	Brutreviere sind aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet nicht beeinträchtigt, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldschnepfe	+	2		G	G	brütet in nicht zu dichten Laub- und Laubmischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht, mit Lichtungen und Randzonen, Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt, ist Voraussetzung, es werden auch Moore und Moorränder oder waldgesäumte Bachläufe besiedelt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldwasserläufer	+	3	Biostation Pb	-	G	kommt in NRW als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor, Brutgebiete in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland, geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe; 2003 Nachweise der Art am Menkebach (ca. 1.700 m südlich des Plangebietes)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wasserralle	-		OAG	U	U	seltener Stand- und Strichvogel sowie Wintergast in NRW, Lebensraum sind dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm), es werden auch kleinere Schilfstreifen an langsam fließenden Gewässern und Gräben besiedelt, das Nest wird meist gut versteckt in Röhricht- oder dichten Seggenbeständen angelegt, im Winter treten Wasserrallen auch an weniger dicht bewachsenen Gewässern auf, die Gewässer beziehungsweise Uferzonen müssen aber zumindest partiell eisfrei bleiben; Winter 2016/2017 Nachweise der Art im Bereich der Klärteiche der Kläranlage Eckardtsheim	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumanprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Vögel	Wespenbussard	- +	2		U	U	besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Wiesenpieper	- -		FT-4017-0055-2014, Biostation Pb	S	S	mittelhäufiger Brutvogel in NRW, besiedelt offene, baum- und straucharme, feuchte Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein, bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore, darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt; 2014 und 2009 Nachweis der Art an der östlichen Grenze des NSG Hasselbachaue (BI-013)	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Zwergtaucher	+ +	2	OAG	G	G	brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation, bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit; Nachweise der Art aus verschiedenen Jahren im Bereich der Klärteich der Kläranlage Eckardtsheim	keine geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, keine Nachweise der Art, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Knoblauchkröte	+ -	1		S	-	ursprünglicher Lebensraum waren offene, steppenartige Landschaften sowie Sandgebiete in größeren Flussauen, in NRW als „Kulturfolger“, besiedelt extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten, sekundär auch in Abgrabungsgebieten, Laichgewässer sind offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation, Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche	keine geeigneten Habitatstrukturen und Laichgewässer innerhalb des Plangebietes für die Art vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Kleiner Wasserfrosch	+ -	1	Wasserfrosch-Komplex: BK-4017-138 Grünfrosch-nachweis: Biostation Pb	G	-	Lebensräume sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete, als Laichgewässer werden kleinere, i. d. R. sonnige, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer gewählt, die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen eingraben, ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden; im Bereich des Strothbachs ca. 1.000 m südöstlich des B-Plangebietes nachgewiesen, 2010 durch Biostation am Klärwerk Eckardtsheim (1.100 m westlich des Plangebietes Werkhofstraße) nachgewiesen, 2008 Nachweise von Grünfröschen an einem Teich ca. 500 m westlich des Plangebietes Werkhofstraße	keine als Laichgewässer geeigneten Gewässerstrukturen innerhalb des Plangebietes vorhanden, somit sind Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 4017-3 4017-4	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW		Lebensraumansprüche der Art / Nachweise im Bereich des Plangebietes und der Umgebung	Habitatstrukturen im Plangebiet und der Umgebung/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
					KON**	ATL**			
Reptilien	Zauneidechse	- +	1		G	G	Habitats sind xerotherme Magerbiotope, wie trockene Waldränder, Bahndämme, besonnte Hanglagen mit Stein- und Felsschutt, Dünen und Steinbrüche; Nachweis im FFH-Gebiet östlicher Teutoburger Wald	Magergrünland im Bereich Werkhofstraße bietet grundsätzlich geeignete Habitats, keine Nachweise im UG Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auszuschließen	. treffen nicht zu

Von den in der Tab. 4-1 aufgeführten insgesamt 71 planungsrelevanten Arten können aufgrund der im Untersuchungsgebiet im Bereich der Werkhofstraße ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen 57 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Dies betrifft den überwiegenden Teil der Arten, die geschlossene Waldlebensräume, Offenland oder Gewässerstrukturen besiedeln, da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitate zur Verfügung stehen. Für den B-Plan „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ können Konflikte mit 14 Arten dagegen nicht sicher ausgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für die in Tab. 4-2 aufgeführten Arten der Zielartenliste des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5).

Tab. 4-2: Potenziell und tatsächlich von der Planung „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Untersuchungsgebiet	Erhaltungszustand in NRW		Schutzstatus	nach FFH-/V-RL	Rote Liste NRW
		atlantische Region	kontinentale Region			
Fledermäuse						
Bechsteinfledermaus	potenziell	S↑	S↑	§§	Anh. IV	2
Breitflügelfledermaus	potenziell	G↓	G↓	§§	Anh. IV	2
Fransenfledermaus	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	*
Großer Abendsegler	tatsächlich	G	G	§§	Anh. IV	R
Große Bartfledermaus	potenziell	U	U	§§	Anh. IV	2
Großes Mausohr	potenziell	U	U	§§	Anh. IV	2
Kleiner Abendsegler	potenziell	U	U	§§	Anh. IV	V
Kleine Bartfledermaus	potenziell	U	U	§§	Anh. IV	3
Rauhautfledermaus	tatsächlich	G	G	§§	Anh. IV	R
Teichfledermaus	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	G
Wasserfledermaus	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	G
Zweifarbpfledermaus	potenziell	G	G	§§	Anh. IV	R
Zwergfledermaus	tatsächlich	G	G	§§	Anh. IV	*
Vögel						
Star	tatsächlich	unbek.	unbek.	§		3

Hrsg. LANUV NRW: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Stand Nov. 2010), Hrsg. Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft und LANUV NRW: Rote Liste der Brutvögel (Juni 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, * = ungefährdet, ♦ = nicht bewertet, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↑ = positiver Trend, ↓ = negativer Trend, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

Die möglicherweise von der Planung betroffenen Fledermausarten sind gemäß Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie der EU streng geschützt. Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus gelten in NRW als „gefährdete wandernde Arten“, die als Fernstreckenwanderer Entfernungen von über 1.000 km zwischen Reproduktions- und Winterlebensraum zurücklegen können.

Der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus wird als schlecht angegeben. Während der Erhaltungszustand des Kleinabendseglers, der Großen und Kleinen Bartfledermaus und des Großen Mausohrs als ungünstig eingestuft wird, wird der Erhaltungszustand der weiteren Arten der Tab. 4-2 u. a. aufgrund der Bestandszunahme in den letzten Jahren als günstig bewertet.

Aufgrund der in der 2018 vom LANUV überarbeiteten Liste der planungsrelevanten Arten, liegen für den Star noch keine Daten über den Erhaltungszustand vor.

Gründe für die Gefährdungseinstufungen sind i. d. R. der Lebensraumverlust bzw. der Verlust von Quartiersbäumen und Brutplätzen. Hinzu kommt die Beeinträchtigung von Nahrungsgebieten durch Dünger- und Biozideinsatz.

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei den in Tab. 4-2 aufgeführten Arten durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind. Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Art-für-Art-Protokolle befinden sich im Anhang.

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

Zur besseren Übersicht und im Hinblick auf ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen werden die Arten hier textlich gruppenweise abgehandelt.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

(Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus)

Die Strukturkartierung hat ergeben, dass innerhalb des Plangebietes Gebäude mit potenziell geeigneten Spalten vorhanden sind, die die Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus potenziell nutzen.

Baubedingt wird es zu einer deutlichen Erhöhung der Intensität und der Dauer der Lärmbelastungen kommen (maschinelle Arbeiten, LKW-Verkehr etc.). Bauzeitlich kann es deshalb zu einer Vergrämung von Fledermäusen kommen. Die Arten jagen aber abends von Beginn der Dämmerung an und nachts bis zum Ende der Morgendämmerung. Somit bestehen keine oder nur sehr geringe Überschneidungen mit dem Bauablauf. Es sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kollisionen von Tieren während des Nachtfluges mit Baumaschinen zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass den Fledermäusen in unmittelbarer Nähe in Siedlungsrandbereichen und dem weiteren Ortskern von Eckardtsheim,

aber auch dem umgebenden Siedlungsbereich vergleichbare Habitatstrukturen für die Jagd zu Verfügung stehen und somit während der Bauzeit auch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Abbrucharbeiten zu erwarten. Die bestehenden Gebäude bleiben erhalten, sodass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gebäudebewohnender Fledermäuse beseitigt werden.

Die Fledermausuntersuchung hat ergeben, dass die Aktivität der Tiere innerhalb des Plangebietes im Vergleich zu ähnlich strukturierten Gebieten sehr gering ist. Dennoch konnten Sozialrufe der Zwergfledermaus erfasst werden. Dies deutet jedoch aufgrund der geringen Aktivität nicht auf regelmäßig und durch zahlreiche Individuen genutzte Quartiere oder Wochenstuben hin. Ferner ist durch die Umsetzung der Planung keine Überplanung essentieller Nahrungshabitate oder Zerschneidung von Flugrouten, die im Zusammenhang mit häufig genutzten Quartieren stehen, zu erwarten. Der parkähnliche Charakter des Gebietes sowie die linienförmigen Gehölzbestände als Leitstrukturen innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Während der Bauzeit sowie nach Umsetzung der Planung kann das Gebiet weiterhin als Nahrungshabitat der gebäudebewohnenden Fledermausarten genutzt werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht erforderlich.

Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse

(Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)

Die Strukturkartierung im Plangebiet Werkhofstraße hat den Nachweis von Bäumen mit grundsätzlich geeigneten Spalten- und Höhlenquartieren im Gebiet erbracht (Abb. 3-11). Die Baumhöhlen können grundsätzlich von streng geschützten Fledermausarten wie der Bechsteinfledermaus, der Fransenfledermaus, dem Großen Abendsegler, dem Kleinen Abendsegler, der Rauhautfledermaus oder der Wasserfledermaus genutzt werden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich sowohl zahlreiche ausgefaulte Astlöcher sowie Spechthöhlen. Die potenziell geeigneten, jedoch nicht einsehbaren Höhlen sind grundsätzlich als Tagesversteck oder Quartier geeignet. Bereits im Rahmen der Strukturkartierung konnten keine Spuren nachgewiesen werden, die auf eine Nutzung als Quartier durch zahlreiche Individuen oder als Wochenstube hindeuten. Darüber hinaus lassen auch die Batcorderuntersuchungen keine Hinweise auf regelmäßig und durch zahlreiche Individuen genutzte Quartiere oder Wochenstuben erkennen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen, dass die Höhlen einzelnen Tieren als Tagesversteck oder Quartier dienen.

Baubedingt wird es zu einer deutlichen Erhöhung der Intensität und der Dauer der Lärmbelastungen kommen (maschinelle Arbeiten, LKW-Verkehr etc.). Bauzeitlich kann es deshalb zu einer Vergrämung von Fledermäusen kommen.

Die Arten jagen aber abends von Beginn der Dämmerung an und nachts bis zum Ende der Morgendämmerung. Somit bestehen keine oder nur sehr geringe Überschneidungen mit dem Bauablauf. Es sind mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Kollisionen von Tieren während des Nachtfluges mit Baumaschinen zu erwarten.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass den Fledermäusen in unmittelbarer Nähe in Siedlungsrandbereichen sowie den Offenlandflächen, aber auch dem umgebenden Siedlungsbereich vergleichbare Habitatstrukturen für die Jagd zu Verfügung stehen und somit während der Bauzeit auch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Anlage- und betriebsbedingt werden Höhlenbäume durch die Baumaßnahme sowie die auf dem Grundstück zu errichtenden Gebäude gerodet. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Höhlenbäume als Tagesversteck oder Quartier genutzt werden, sind zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Ferner sind Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Baumhöhlenbewohnende Brutvögel

Der Star wurde in die vertiefende Prüfung als baumhöhlenbewohnende Art eingestellt. Im Rahmen der Avifaunakartierung 2019 konnte der Star im Norden des Plangebietes mit einem Brutrevier nachgewiesen werden. Nach derzeitigem Stand der Planung (vgl. Abb. 3-2) wird der Gehölzbestand im Norden des Plangebietes erhalten, sodass der Star den Höhlenbaum auch nach Umsetzung der Planung weiter als Brutplatz nutzen kann.

Innerhalb des Plangebietes bzw. im unmittelbaren Umfeld bestehen bereits Vorbelastungen durch Lärm und Verkehr, sodass baubedingt keine erheblichen Konflikte durch Baumaschinen oder Lärmbelastungen in Bezug auf den Star zu erwarten sind.

Da der Gehölzstreifen zum Erhalt festgesetzt ist, sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf den Star erforderlich.

5.2 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind verbindliche Voraussetzungen für die Beurteilung der Verbotstatbestände.

Da Fledermäuse in der Regel zahlreiche Quartiere besitzen und diese insbesondere während der Aktivitätszeit im Sommer oft wechseln, sind potenziell geeignete Höhlen im Verhältnis 1:3 vor Rodung durch geeignete Fledermausquartiere an Gehölzen zu ersetzen, selbst wenn im Rahmen der Kontrolle keine Tiere anzutreffen sind, sodass ein ausreichendes Höhlenangebot dauerhaft gesichert ist.

Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse

Kontrolle: Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzbeständen mit Höhlen oder Spalten sowie vor dem Gehölzschnitt an Höhlenbäumen sind die betroffenen Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bauzeitenbeschränkung: Die Rodung von Gehölzen mit Höhlen sowie der Gehölzschnitt an Höhlenbäumen müssen außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden.

Nach Rodung der Höhlenbäume bestehen in Bezug auf die baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse keine weiteren Beschränkungen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Hinweis: Sollen außerhalb des genannten Zeitraumes Rodungen erfolgen, so muss unmittelbar vor Beginn durch Fachleute nachgewiesen werden, dass keine Fledermäuse im Wirkungsbereich vorhanden sind.

Ersatzmaßnahmen: Der Verlust einer für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Baumhöhle durch Rodung eines Höhlenbaumes ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des Plangebietes neue Höhlen entstehen können, sodass die Höhlenbäume im zeitlichen Zusammenhang vor der Rodung zu erfassen sind.

Im Hinblick auf **potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten** kann somit vermieden werden, dass Tiere während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit durch die Baumaßnahmen verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und während der Ruhezeiten gestört werden (§ 44 Abs. 1)Nr. 2 BNatSchG.

5.3 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich der geplanten B-Plangebiete.

Die aufgeführten Bauzeitenbeschränkungen und Kontrollen als Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind erforderlich, um eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten abzuwenden.

Für die Baufeldfreimachung sind für das B-Plangebiet „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ Vermeidungsmaßnahmen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse erforderlich (genauer Wortlaut s. Kap. 5.2):

Tab. 5-1: Übersicht über die Vermeidungsmaßnahmen für den B-Plan „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“

Bauzeitenbeschränkung:

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Gehölze	vor Rodung, Gehölzschnitt: Kontrolle der Baumhöhlen auf Nutzung durch Fledermäuse												
	Rodung von Gehölzen mit Höhlen und Gehölzschnitt an Höhlenbäumen												
	Fledermäuse												
	Hinweis: Sollen außerhalb des genannten Zeitraumes Rodungen oder Gehölzschnittarbeiten erfolgen, so muss vor Beginn durch Fachleute nachgewiesen werden, dass keine Fledermäuse im Wirkbereich vorhanden sind. Ersatzmaßnahmen: Der Verlust einer für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Baumhöhle durch Rodung eines Höhlenbaumes ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.												

rot = Eingriff nicht möglich, grün = Eingriff möglich

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch die Planungsvorhaben nicht ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten durch die Planungsvorhaben ist ausgeschlossen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen stehen dem Vorhaben an der Werkhofstraße unter Berücksichtigung des in Kap. 3 genannten Untersuchungsrahmens artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur

- MKULNV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. – Düsseldorf
- MKULNV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf
- MWEBWV & MKULNV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.- Handlungsempfehlung vom 24.08.2010
- NZO GmbH (2010): Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. I/St 42 „Ortsmitte Eckardtsheim“, Stadt Bielefeld.- im Auftrag der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel
- NZO-GmbH (2016): Artenschutzfachbeitrag zur Planung von 5 Windenergieanlagen in Harsewinkel. - unveröff. Gutachten im Auftrag der BioConstruct GmbH, Bielefeld, 114 S.
- NZO-GmbH (2018): Begutachtung von Grünlandflächen im Gebiet „Werkhof“ in Bielefeld-Sennestadt, Eckardtsheim. - unveröff. Gutachten im Auftrag der Werretal Urbanisations GmbH, Bielefeld, 18 S.
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- <http://www.naturschutzfachsysteme-nrw.de>
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- Stadt Bielefeld – Umweltamt (2013): Artenschutz in baurechtlichen Genehmigungsverfahren.
<https://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/InfozumArtenschutz.pdf>
- Umweltamt Stadt Bielefeld (2013): Artenschutz in baurechtlichen Genehmigungsverfahren – Arbeitspapier von 360 und 600 –
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17
- WALTER, B. Püchel-Wieling, F., Beisenherz, W. und Nottmeyer-Linden, K. (2008): Der Uhu (*Bubo bubo*) – Eine Erfolgsgeschichte.- in: 100 Jahre

Natur erforschen, Vielfalt erleben, Jubiläumsband des
Naturwissenschaftlichen Vereins für Bielefeld und Umgebung e. V.

7. Anhang

Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll -

A.) Antragsteller oder Planungsträger

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“, Stadt Bielefeld-Eckardtsheim
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Werretal Urbanisations GmbH
Antragsstellung (Datum):	_____
Die Werretal Urbanisations GmbH plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ in Bielefeld-Eckardtsheim. Dazu werden im Bereich Werkhofstraße kleinräumige Grünlandflächen, teils Magergrünland sowie Gehölzstreifen innerhalb des Siedlungsbereiches überplant. Die Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans „Mischgebiet nördlich der Werkhofstraße“ werden erhalten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Werkhofstraße: Braunes Langohr, Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dohle, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Girlitz, Großer Brachvogel, Habicht, Haussperling, Heidelerche, Hohltaube, Kiebitz, Kleinspecht, Kranich, Krickente, Kuckuck, Löffelente, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Pfeifente, Pirol, Rauchschwalbe, Raufußkauz, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Silberreiher, Sperber, Spießente, Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Wasserralle, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zwergtaucher, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Zauneidechse	
Diese Arten finden keine geeigneten Habitatstrukturen im Bereich der Planungsvorhaben, werden nicht beeinträchtigt bzw. können im Umfeld ausweichen.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017-4</td></tr></table>		4017-4
2						
2						
4017-4						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☒ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Höhlenbäume im Vorhabensbereich Werkhofstraße vorhanden. Durch die Rodung von Höhlenbäumen im Plangebiet an der Werkhofstraße werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bau- und anlagebedingt beeinträchtigt. Baubedingt kann es zur Vergrämung der Art aus einem Jagd- und Nahrungshabitat kommen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<u>Kontrolle:</u> Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzbeständen mit Höhlen oder Spalten sowie vor dem Gehölzschnitt an Höhlenbäumen sind die betroffenen Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Rodung von Gehölzen mit Höhlen sowie der Gehölzschnitt an Höhlenbäumen müssen außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden. <u>Ersatzmaßnahmen:</u> Der Verlust einer für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Baumhöhle durch Rodung eines Höhlenbaumes ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.						

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch die Beseitigung von Bäumen mit Höhlen gehen ggf. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Werden Fledermäuse bei den Kontrollen festgestellt, oder bei den Baumkontrollen Hinweise auf eine Nutzung der Höhlen festgestellt, sind weitere geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Nachweis einer Nutzung durch Fledermäuse ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände berührt und die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017-3, 4017-4</td></tr></table>	4017-3, 4017-4
2						
2						
4017-3, 4017-4						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Gebäude innerhalb des B-Plans an der Werkhofstraße vorhanden. Die Gebäude bleiben erhalten, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es werden keine Gebäude beseitigt oder beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein						

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017-3, 4017-4</td></tr></table>	4017-3, 4017-4
*						
*						
4017-3, 4017-4						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Höhlenbäume im Vorhabensbereich Werkhofstraße vorhanden. Durch die Rodung von Höhlenbäumen im Plangebiet an der Werkhofstraße werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bau- und anlagebedingt beeinträchtigt. Baubedingt kann es zur Vergrämung der Art aus einem Jagd- und Nahrungshabitat kommen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<u>Kontrolle:</u> Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzbeständen mit Höhlen oder Spalten sowie vor dem Gehölzschnitt an Höhlenbäumen sind die betroffenen Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Rodung von Gehölzen mit Höhlen sowie der Gehölzschnitt an Höhlenbäumen müssen außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden. <u>Ersatzmaßnahmen:</u> Der Verlust einer für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Baumhöhle durch Rodung eines Höhlenbaumes ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.						

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch die Beseitigung von Bäumen mit Höhlen gehen ggf. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Werden Fledermäuse bei den Kontrollen festgestellt, oder bei den Baumkontrollen Hinweise auf eine Nutzung der Höhlen festgestellt, sind weitere geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Nachweis einer Nutzung durch Fledermäuse ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände berührt und die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R/V</td></tr></table>	V	R/V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017-3, 4017-4</td></tr></table>	4017-3, 4017-4
V						
R/V						
4017-3, 4017-4						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Höhlenbäume im Vorhabensbereich Werkhofstraße vorhanden. Durch die Rodung von Höhlenbäumen im Plangebiet an der Werkhofstraße werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bau- und anlagebedingt beeinträchtigt. Baubedingt kann es zur Vergrämung der Art aus einem Jagd- und Nahrungshabitat kommen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<u>Kontrolle:</u> Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzbeständen mit Höhlen oder Spalten sowie vor dem Gehölzschnitt an Höhlenbäumen sind die betroffenen Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Rodung von Gehölzen mit Höhlen sowie der Gehölzschnitt an Höhlenbäumen müssen außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden. <u>Ersatzmaßnahmen:</u> Der Verlust einer für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Baumhöhle durch Rodung eines Höhlenbaumes ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.						

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch die Beseitigung von Bäumen mit Höhlen gehen ggf. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Werden Fledermäuse bei den Kontrollen festgestellt, oder bei den Baumkontrollen Hinweise auf eine Nutzung der Höhlen festgestellt, sind weitere geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Nachweis einer Nutzung durch Fledermäuse ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände berührt und die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten											
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-					
V											
2											
-											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art											
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Gebäude innerhalb des B-Plans an der Werkhofstraße vorhanden. Die Gebäude bleiben erhalten, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände											
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Es werden keine Gebäude beseitigt oder beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.											
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein										
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein										
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein										
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein										

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten											
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017-4</td></tr></table>		4017-4					
V											
2											
4017-4											
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art											
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Gebäude innerhalb des B-Plans an der Werkhofstraße vorhanden. Die Gebäude bleiben erhalten, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.											
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements											
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.											
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände											
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
Es werden keine Gebäude beseitigt oder beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.											
<table border="0"> <tr> <td>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja ☒ nein</td> </tr> </table>				1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein										
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein										
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein										
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein										

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	D	V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017-4</td></tr></table>		4017-4
D						
V						
4017-4						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art						
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Höhlenbäume im Vorhabensbereich Werkhofstraße vorhanden. Durch die Rodung von Höhlenbäumen im Plangebiet an der Werkhofstraße werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bau- und anlagebedingt beeinträchtigt. Baubedingt kann es zur Vergrämung der Art aus einem Jagd- und Nahrungshabitat kommen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<u>Kontrolle:</u> Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzbeständen mit Höhlen oder Spalten sowie vor dem Gehölzschnitt an Höhlenbäumen sind die betroffenen Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Rodung von Gehölzen mit Höhlen sowie der Gehölzschnitt an Höhlenbäumen müssen außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden. <u>Ersatzmaßnahmen:</u> Der Verlust einer für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Baumhöhle durch Rodung eines Höhlenbaumes ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.						

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch die Beseitigung von Bäumen mit Höhlen gehen ggf. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Werden Fledermäuse bei den Kontrollen festgestellt, oder bei den Baumkontrollen Hinweise auf eine Nutzung der Höhlen festgestellt, sind weitere geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Nachweis einer Nutzung durch Fledermäuse ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände berührt und die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten														
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)													
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>-</td></tr></table>	-									
V														
3														
-														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Gebäude innerhalb des B-Plans an der Werkhofstraße vorhanden. Die Gebäude bleiben erhalten, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
Es werden keine Gebäude beseitigt oder beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.														
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">☐ ja</td> <td style="width: 20%; text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;">☐ ja</td> <td style="text-align: center;">☒ nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein												

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten							
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)							
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art							
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R/*</td></tr></table>	*	R/*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017-3</td></tr><tr><td>4017-4</td></tr></table>	4017-3	4017-4
*							
R/*							
4017-3							
4017-4							
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)							
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Höhlenbäume im Vorhabensbereich Werkhofstraße vorhanden. Durch die Rodung von Höhlenbäumen im Plangebiet an der Werkhofstraße werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bau- und anlagebedingt beeinträchtigt. Baubedingt kann es zur Vergrämung der Art aus einem Jagd- und Nahrungshabitat kommen.							
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements							
<u>Kontrolle:</u> Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzbeständen mit Höhlen oder Spalten sowie vor dem Gehölzschnitt an Höhlenbäumen sind die betroffenen Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Rodung von Gehölzen mit Höhlen sowie der Gehölzschnitt an Höhlenbäumen müssen außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden. <u>Ersatzmaßnahmen:</u> Der Verlust einer für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Baumhöhle durch Rodung eines Höhlenbaumes ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.							

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch die Beseitigung von Bäumen mit Höhlen gehen ggf. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Werden Fledermäuse bei den Kontrollen festgestellt, oder bei den Baumkontrollen Hinweise auf eine Nutzung der Höhlen festgestellt, sind weitere geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Nachweis einer Nutzung durch Fledermäuse ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände berührt und die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table>	D	G	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>	-
D					
G					
-					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Gebäude innerhalb des B-Plans an der Werkhofstraße vorhanden. Die Gebäude bleiben erhalten, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Es werden keine Gebäude beseitigt oder beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein					
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein					
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein					

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>G</td></tr></table>	*	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4017-4</td></tr></table>	4017-4
*						
G						
4017-4						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Höhlenbäume im Vorhabensbereich Werkhofstraße vorhanden. Durch die Rodung von Höhlenbäumen im Plangebiet an der Werkhofstraße werden potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bau- und anlagebedingt beeinträchtigt. Baubedingt kann es zur Vergrämung der Art aus einem Jagd- und Nahrungshabitat kommen.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
<u>Kontrolle:</u> Unmittelbar vor der Rodung von Gehölzbeständen mit Höhlen oder Spalten sowie vor dem Gehölzschnitt an Höhlenbäumen sind die betroffenen Gehölze von erfahrenen Fachleuten auf Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Beim Nachweis überwinternder Tiere oder einer Nutzung durch Fledermäuse als Tagesversteck sind weitere geeignete Maßnahmen (z. B. Umsiedlungen, Ersatzmaßnahmen etc.) mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. <u>Bauzeitenbeschränkung:</u> Die Rodung von Gehölzen mit Höhlen sowie der Gehölzschnitt an Höhlenbäumen müssen außerhalb der Aktivitätszeiten der Arten, also in den Herbst-/Wintermonaten in der Zeit vom 15. Oktober bis 28. Februar, durchgeführt werden. <u>Ersatzmaßnahmen:</u> Der Verlust einer für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse geeigneten Baumhöhle durch Rodung eines Höhlenbaumes ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Dazu sind im nahen Umfeld geeignete Ersatzquartiere an Bäumen aufzuhängen.						

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Durch die Beseitigung von Bäumen mit Höhlen gehen ggf. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art verloren. Werden Fledermäuse bei den Kontrollen festgestellt, oder bei den Baumkontrollen Hinweise auf eine Nutzung der Höhlen festgestellt, sind weitere geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei einem Nachweis einer Nutzung durch Fledermäuse ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass keine Verbotstatbestände berührt und die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt werden, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R/D</td></tr></table>	D	R/D	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table>		-
D						
R/D						
-						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art						
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Gebäude innerhalb des B-Plans an der Werkhofstraße vorhanden. Die Gebäude bleiben erhalten, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es werden keine Gebäude beseitigt oder beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein						

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table>	*	*	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4017-3</td></tr><tr><td>4017-4</td></tr></table>	4017-3	4017-4
*						
*						
4017-3						
4017-4						
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Potenzielle Quartiere sind im Bereich der Gebäude innerhalb des B-Plans an der Werkhofstraße vorhanden. Die Gebäude bleiben erhalten, sodass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind.						
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements						
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.						
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)						
Es werden keine Gebäude beseitigt oder beeinträchtigt. Die ökologische Funktion der potenziellen Quartiere bleibt im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.						
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein						

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4017-3 4017-4	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Tatsächlich genutzte Bruthabitate des Stares sind im Bereich des zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifens in einem Höhlenbaum im Norden des Plangebietes Werkhofstraße vorhanden. Die Gehölze bleiben erhalten. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen für die Art erforderlich.			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Unter Berücksichtigung der Festsetzung zum Erhalt der Gehölze bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird nicht beeinträchtigt.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein			

**Begutachtung von Grünlandflächen im Gebiet
„Werkhof“
in Bielefeld-Sennestadt, Eckardtsheim**

Ergebnisbericht



**im Auftrag der
Werretal Urbanisations GmbH**



November 2018



- **Landschaftsplanung**
- **Bewertung**
- **Dokumentation**

Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25

**mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de**

Inhalt

	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Untersuchungstermine und Methoden.....	1
3. Grundlagen	2
3.1 Gesetzliche Grundlagen	2
3.2 Planungsgrundlagen.....	2
4. Ergebnisse.....	4
5. Stadtbiotopkartierung	11
6. Zusammenfassende Bewertung	13
7. Literatur	13
8. Anhang	14

Übersicht über die Karten in der Anlage:

Anlage 1: Grünland im Bereich des B-Plans „Werkhofstraße“ (1 : 500)

Übersicht über die Abbildungen: Seite

Abb. 3-1:	Bebauungsplan „Werkhofstraße“ (vorgeschlagener Geltungsbereich)	3
Abb. 4-1:	Fläche 1 – Blick nach Westen	4
Abb. 4-2:	ausgewählte Pflanzen auf Fläche 1	5
Abb. 4-3:	Fläche 2 – Blick nach Süden / Südwesten	6
Abb. 4-4:	Fläche 2 – Auswahl diagnostisch relevanter Arten für die Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop.....	7
Abb. 4-5:	Fläche 3 – Blick nach Süden / Südwesten	8
Abb. 4-6:	Magerkeitszeiger auf Fläche 3	9
Abb. 4-7:	Fläche 4 – Blick nach Osten.....	10
Abb. 4-8:	Fläche 5 – Blick nach Norden	11

Übersicht über die Tabellen: Seite

Tab. 5-1:	Liste der im Rahmen der Stadtbiotopkartierung 1992 auf Magerrasen nachgewiesenen Arten.....	11
Tab. 8-1:	Liste der auf Fläche 1 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten	15
Tab. 8-2:	Liste der auf Fläche 2 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten	16
Tab. 8-3:	Liste der auf Fläche 3 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten	17
Tab. 8-4:	Liste der auf Fläche 4 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten	18
Tab. 8-5:	Liste der auf Fläche 5 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten	18

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne „Werkhofstraße“ und „Fliednerweg“ im Bielefeld Sennestadt, Eckardtsheim, wurden aufgrund einer Anforderung des Umweltamtes Bielefeld fünf Grünlandflächen im zu bebauenden Bereich auf das Vorkommen von Magerkeitszeigern geprüft. Die zu untersuchenden Flächen befinden sich östlich der Verler Straße sowie nördlich der Werkhofstraße in Bielefeld Eckardtsheim. Die Lage und Abgrenzung der Flächen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Es soll beurteilt werden, ob es sich nach den Vorgaben des LANUV NRW (2018) um ein gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW handelt.

Gesetzlich geschützt sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten.

2. Untersuchungstermine und Methoden

Eine erste Untersuchung fand am 17.09.2018 statt. Aufgrund der andauernden Trockenheit des Sommers waren an diesem Termin zahlreiche verkümmerte und vertrocknete Pflanzen vorhanden, die ggf. auch in Form von Rhizomen überdauern. Aus diesem Grund wurde eine weitere Begehung am 08.10.2018 nach kurzem Regen an den Vortagen durchgeführt.

Die Flächen wurden systematisch begangen und gezielt nach Magerkeitszeigern bzw. diagnostisch relevanten Pflanzenarten gem. LANUV NRW (2018) abgesucht. Dabei wurden insbesondere die Kennarten des Lebensraumtyps NED0 (Magergrünland incl. Brachen) sowie weiterer magerer Lebensraumtypen wie z. B. Silikattrockenrasen oder Borstgrasrasen berücksichtigt, da die Übergänge häufig fließend sind.

Ferner wurden weitere Merkmale, wie z. B. das Vorkommen von Eutrophierungszeigern, aufgenommen.

3. Grundlagen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Magerwiesen- und -weiden werden nicht oder nur schwach gedüngt, sodass in diesem Grünlandtyp Pflanzenarten vorkommen, die nur geringe Nährstoffansprüche aufweisen, sogenannte „Magerkeitszeiger“

Magergrünland liegt gem. LANUV NRW (2018) vor, sofern mindestens ein Magerkeitszeiger der Referenzliste mit mehr als 1% Deckung vorhanden ist oder die Magerkeitszeiger wenigstens in der Summe einen Deckungsgrad von mehr als 1% aufweisen.

Gemäß § 42 LNatSchG NRW geschützt ist Magergrünland nur dann, wenn mindestens 8 Magerkeitszeiger incl. weiterer qualifizierender Arten aus der Referenzliste mit einer Deckung von $\geq 1\%$ mindestens in der Summe über alle Magerkeitszeiger auftreten. Die diagnostisch relevanten Arten sind dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog des LANUV NRW (2018) zu entnehmen.

Es werden bei den Magerwiesen und -weiden alle sinnvoll erfassbaren Vorkommen kartiert, Kartierungsschwellen existieren nicht.

3.2 Planungsgrundlagen

Der derzeitige Stand des Bebauungsplanes „Werkhofstraße“ sieht eine vollständige Neugliederung des Gebietes vor. Dabei werden vor allem die Grünlandbereiche im Süden sowie im Westen des Plangebietes bebaut. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 239, 464, 231, 319 sowie Teile der Flurstücke 859, 309, 465 und 317. Die Flurstücke befinden sich in Flur 14 der Gemarkung Sennestadt.

Die genaue Lage der zu untersuchenden Grünlandflächen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

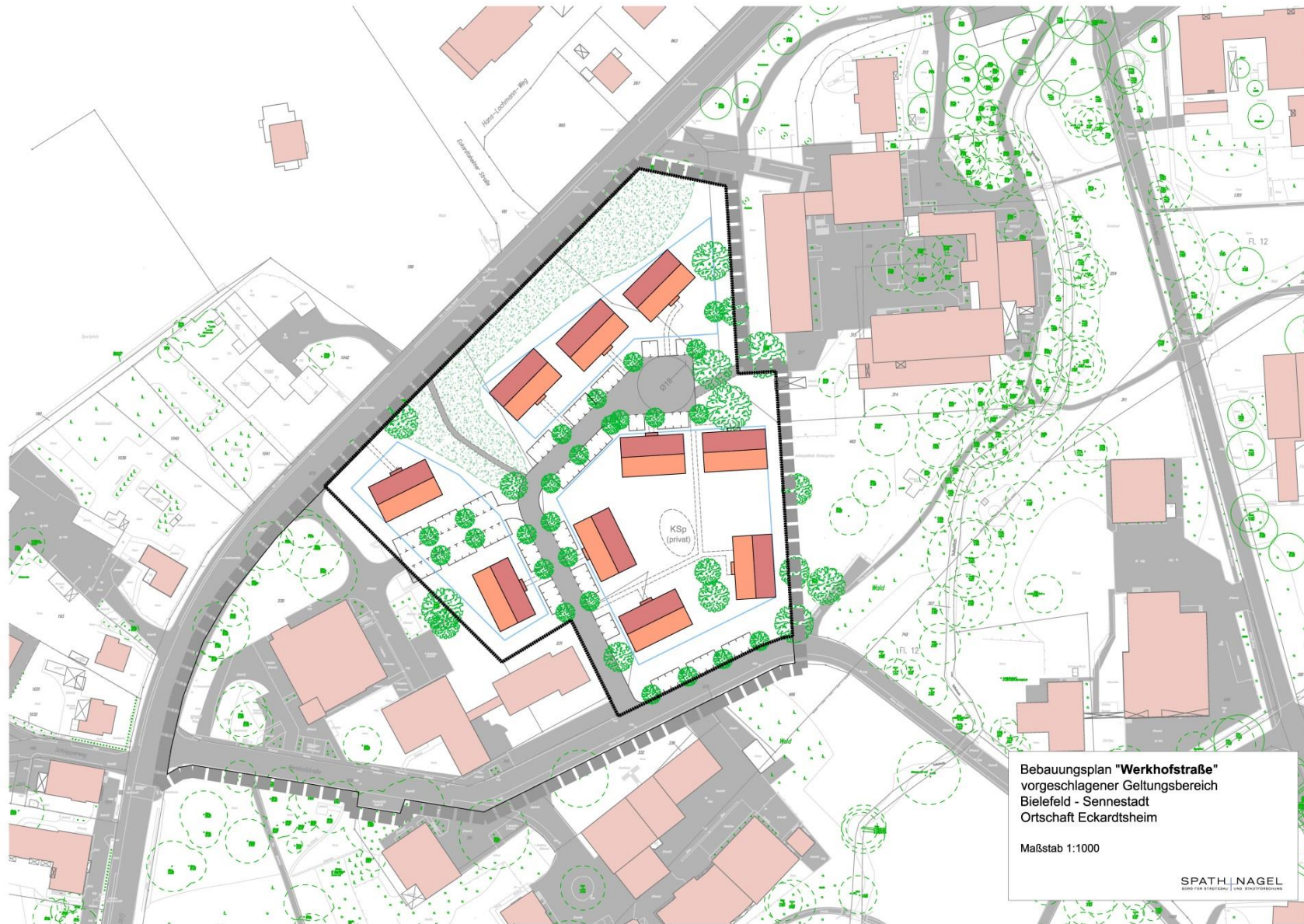


Abb. 3-1: Bebauungsplan „Werkhofstraße“ (vorgeschlagener Geltungsbereich)
Quelle: Spath und Nagel – Büro für Städtebau und Stadtforschung

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die untersuchten Grünlandflächen Nummer 1 bis 5 beschrieben sowie das Vorkommen von Magerkeitszeigern unter Berücksichtigung eines gesetzlich geschützten Biotops dokumentiert. Die Nummerierung der Flächen ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die diagnostisch relevanten Arten sowie weitere aufgenommene Arten sind den Tab. 8-1 bis Tab. 8-5 im Anhang zu entnehmen.

Die **Fläche 1** befindet sich im Osten des B-Plangebietes und grenzt an die Außenflächen des Kindergartens an. Die Fläche weist eine Größe von rund 3.740 m² auf. Im Osten der Fläche befindet sich eine kleinflächig durch Totholz abgegrenzte ehemalige Gartennutzung mit Rohbodenanteilen. Die Fläche 1 ist insgesamt durch zwei Trampelpfade gegliedert und randlich von Gehölzen eingefasst.



Abb. 4-1: Fläche 1 – Blick nach Westen

Die Fläche stellt sich sowohl als gras-, aber auch krautreiche Grünlandfläche dar. Auf der Fläche konnten insgesamt 6 Magerkeitszeiger nachgewiesen werden. Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Kleine Bibernelle (*Pimpinella saxifraga*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*) und der Kleine Sauerampfer (*Rumex acetosella*), sowie ein Hybrid der Schwarzen Flockenblume (*Centaurea nigra*) wurden nachgewiesen.

Heide-Nelke und Kleiner Sauerampfer waren dabei überwiegend im Bereich der ehemaligen Gartennutzung an der Ostgrenze der Fläche sowie entlang der Trampelpfade vorhanden. Das Tüpfel-Johanniskraut wuchs im Randbereich des Parkplatzes im Norden der Fläche. Die beiden Arten weisen eine geringe Deckung von zusammen < 1% auf. Die weiteren diagnostisch relevanten Arten wie die Wiesen-Magerite und Mittlerer Wegerich konnten an mehreren Stellen, jedoch ebenfalls mit geringer Deckung von insgesamt < 1% auf der Fläche erfasst werden.

Die Fläche 1 ist damit durch Trittschäden entlang der Trampelfade und die ehemalige Gartennutzung beeinflusst. Magerkeitszeiger kommen nicht frequent auf der Fläche vor, sondern konzentrieren sich im Bereich der beschriebenen Störstellen.

Häufig kommen dagegen Arten wie die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Gemeine Schafgabe (*Achillea millefolium*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vor. Insbesondere Rainfarn und Gemeine Schafgabe, aber auch Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) und Rundblättriger Storchschnabel (*Geranium rotundifolium*) zeigen mäßig stickstoffreiche bis stickstoffreiche Standorte an. Besonders deutlich wird die Beeinträchtigung anhand der Vorkommen von Gemeinem Beifuß (*Artemisia vulgaris*) und Roter Lichtnelke (*Silene dioica*) als Stickstoffzeiger.



Rote Lichtnelke



Rainfarn



Rainfarn, Gewöhnliches Schafgabe, Spitzwegerich Leimkraut,

Abb. 4-2: ausgewählte Pflanzen auf Fläche 1

Insgesamt reichen die Anzahl, die Verteilung und die Deckung der Magerkeitszeiger mit weniger als 1 % der Fläche nicht für die Einstufung als gem. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschütztes Biotop aus. Das Vorkommen von Stickstoffzeigern unterstützt diese Einschätzung. Gesetzlich geschütztes Magergrünland liegt hier nicht vor.

Die etwa 690 m² große **Fläche 2** befindet sich unmittelbar nördlich eines (Büro-)Gebäudes. Dort sind lockere, kurzrasige und krautreiche Vegetationsbestände sowie ein hoher Anteil (ca. 25 %) von Rohboden und vegetationsarmen Bereichen mit zum Teil bis zu 3 cm dicker Streuauflage vorhanden. Randlich befinden sich Gehölzbestände.



Abb. 4-3: Fläche 2 – Blick nach Süden / Südwesten

Auf der Fläche konnten insgesamt 8 diagnostisch relevante Arten sowie ebenfalls ein Hybrid der Schwarzen Flockenblume *Centaurea nigra* nachgewiesen werden. Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Arznei-Thymian (*Thymus pulegioides*), Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) und Mittlerer Wegerich (*Plantago media*) kommen frequent mit einer Deckung von insgesamt etwa 30-35 % vor.

Neben den diagnostisch relevanten Arten kommen auch weitere Arten stickstoffarmer bzw. mäßig N-reicher Standorte wie zum Beispiel Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wolliges Honiggras (*Holcus mollis*), Jakobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Gemeine Schafgabe (*Achillea millefolium*) oder Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) vor.

Arten, die nährstoffreiche oder stark nährstoffreiche Böden anzeigen, waren hier nicht erkennbar.

Insgesamt wird die Fläche 2 aufgrund des frequenten Vorkommens von 8 diagnostisch relevanten Arten mit insgesamt relativ hoher Deckung als gem. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Magerwiese bewertet.



Hypochaeris radicata - Gewöhnliches Ferkelkraut



Campanula rotundifolia - Rundblättrige Glockenblume



Rumex acetosella - Kleiner Sauerampfer



Thymus pulegioides - Arznei-Thymian



Dianthus carthusianorum - Kartäuser-Nelke



Dianthus deltoides - Heide-Nelke und *Hieracium pilosella* - Kleines Habichtskraut

Abb. 4-4: Fläche 2 – Auswahl diagnostisch relevanter Arten für die Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop

Die **Fläche 3** befindet sich im Südwesten des Plangebietes und grenzt unmittelbar an die Verler Straße sowie einen Supermarkt an. Im Norden befinden sich drei alte Eichen. Die Fläche 3 mit einer Größe von etwa 1.200 m² wird nicht im Rahmen des B-Plans „Werkhofstraße“ überplant.



Abb. 4-5: Fläche 3 – Blick nach Süden / Südwesten

Zum Zeitpunkt der Kartierung wies die Fläche einen hohen Anteil verdorrter Pflanzen auf. Es konnten insgesamt 9 diagnostisch relevante Arten nachgewiesen mit einer Deckung von zusammen etwa 5-10 % werden. Dies waren neben den auf Fläche 2 ebenfalls nachgewiesenen Arten Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Mittlerer Wegerich (*Plantago media*) und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*) zusätzlich die Arten Schaf-Schwingel (*Festuca ovina*), Steifhaariger Löwenzahn (*Leontodon hispidus*), Kleiner Vogelfuß (*Ornithopus perpusillus*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*) und Platterbsen-Wicke (*Vicia lathyroides*).

Randlich im Bereich des Fußweges Verler Straße konnten auch Arten wie Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Rundblättriger Storchschnabel (*Geranium rotundifolia*), Betäubender Kälberkropf (*Chaerophyllum temulum*) und Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) nachgewiesen werden, die mäßig bis stark stickstoffreiche Standorte anzeigen. Hier werden ähnlich wie bei Fläche 1 die Randeffekte der Fußwegenutzung und Nährstoffanreicherung deutlich.



Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*)



Kleiner Sauerampfer (*Hieracium pilosella*) und
Mauerpfeffer (*Sedum acre*)

Abb. 4-6: Magerkeitszeiger auf Fläche 3

Auffällig war jedoch auch, dass der Großteil der Fläche frequent mit Mauerpfeffer (*Sedum acre*) bestanden war, der nicht nur als Trockenzeiger, sondern vor allem auch als Zeiger ausgesprochen stickstoffarmer Standorte gilt. Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp 6110* „Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen“ auf natürlichen oder naturnahen Pionierrasen auf Felskuppen, Felsschutt oder Felsbändern, für dessen Ausweisung *Sedum acre* eine diagnostisch relevante Art ist, liegt hier jedoch nicht vor.

Insgesamt kommen 10 diagnostisch relevante Arten frequent auf der Fläche 3 vor. Auch unter Berücksichtigung von Randeffekten ist die Fläche 3 damit als gem. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop zu bewerten. Das Vorkommen des Mauerpfeffers als Zeiger sehr stickstoffarmer Böden unterstreicht, dass es sich bei Fläche 3 um einen mageren Standort handelt

Die **Fläche 4** befindet sich im Norden des Untersuchungsgebietes und wird von einem Gehölzsaum entlang der Verler Straße sowie einem Parkplatz im Süden abgegrenzt. Die rund 1.280 m² große Fläche ist überwiegend mit Gemeiner Schafgabe (*Achillea millefolium*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) sowie verschiedenen Gräsern bestanden. Randlich kommt Beifuß (*Artemisia vulgaris*) vor. Es konnten insgesamt 2 diagnostisch relevante Arten, das Gewöhnliche Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und der Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), nachgewiesen werden. Die Arten weisen insgesamt eine Deckung von etwa 1% auf, sodass hier kein gesetzlich geschütztes Magergrünland vorliegt. Artenzahl und Deckung entsprechen nicht den Anforderungen an ein gesetzlich geschütztes Biotop.



Abb. 4-7: Fläche 4 – Blick nach Osten

Die **Fläche 5** befindet sich im Nordosten des Untersuchungsgebietes und ist allseits von Gehölzen umgeben. Südlich schließt an die Gehölzreihe eine Parkplatzfläche an. Die nur etwa 365 m² große Fläche wird stark von den umgebenden Gehölzen beschattet. Neben Gemeiner Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) konnte als diagnostisch relevante Art die Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) erfasst werden. Die Einzelpflanzen der Sumpf-Schafgarbe weisen insgesamt jedoch eine Deckung von < 1% auf. Sie zeigt nährstoffarme, feuchte Standorte an.

In Ergänzung dessen zeigt auch das Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) mäßig feuchte und mäßig stickstoffreiche Böden an, sodass die Fläche 5 insgesamt aufgrund der geringen Anzahl an Magerkeitszeigern mit geringer Deckung nicht als Magergrünland im Sinne eines gesetzlich geschützten Biotops gem. § 42 LNatSchG NRW zu bewerten ist.



Abb. 4-8: Fläche 5 – Blick nach Norden

5. Stadtbiotopkartierung

Die Flächen des Plangebietes wurden bereits früher im Rahmen der Stadtbiotopkartierung Bielefeld 1992 untersucht. Dabei wurden die Bereiche des alten Parkgeländes der Bethel-Einrichtungen in Eckardsheim und Wilhelmsdorf im Bereich von Bullerbach und Sprungbach sowie dem Dalkebach untersucht. Nachfolgend werden kurz die damals gewonnenen Ergebnisse dargestellt.

Charakteristisch sind gewässerbegleitende alte Gehölzsäume aus Eschen, Eichen, Erlen sowie Ulmen. Alte Gehölzbestände befinden sich auch im Bereich der Parkflächen. Die dort sonst vorhandenen Intensivrasen der Parkflächen westlich und östlich der Verler Straße enthalten kleinflächige Sandmager- und Trockenrasen, zum Teil aber auch Feuchtrasen.

Im Bereich der Magerasen wurden insgesamt 24 Arten nachgewiesen:

Tab. 5-1: Liste der im Rahmen der Stadtbiotopkartierung 1992 auf Magerrasen nachgewiesenen Arten

<i>Festuca ovina</i>	Schaf-Schwingel
<i>Rhytidadelphus squarrosus</i>	Moos
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Festuca tenuifolia</i> / <i>Festuca filiformis</i>	Haar-Schwingel
<i>Festuca trachyphylla</i> / <i>Festuca brevipila</i>	Raublättriger Schaf-Schwingel

<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Erysimum cheiranthoides</i>	Acker-Schöterich
<i>Agrostis tenuis</i> / <i>Agrostis capillaris</i>	Rotes Straußgras
<i>Ornithopus perpusillus</i>	Kleiner Vogelfuß
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Erodium cicutarium</i>	Gewöhnlicher Reiherschnabel
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
<i>Leontodon autumnalis</i> / <i>Scorzoneroide autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Silene alba</i> / <i>Silene latifolia</i>	Weiß-Lichtnelke
<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgabe
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee
<i>Scleranthus annuus</i>	Einjähriger Knäuel
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Rumex tenuifolius</i>	Schmalblättriger Ampfer
<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
<i>Cerastium spec.</i>	Hornkraut
<i>Viola arvensis</i>	Feld-Stiefmütterchen
<i>Trifolium dubium</i>	Kleiner Klee

Darunter befinden sich zahlreiche Magerkeitszeiger wie Schaf- und Haar-Schwingel, Raublättriger Schafschwingel, Mauerpfeffer, Kleines Habichtskraut, Kleiner Vogelfuß, Gewöhnliches Ferkelkraut, Wiesen-Margerite, Tüpfel-Johanniskraut, Schmalblättriger Ampfer, Kleiner Sauerampfer und Kleiner Klee.

Mindestens 9 der in Tab. 5-1 genannten Arten wurden auch im Rahmen der Erfassung 2018 nachgewiesen, wobei nur 7 Arten dem heutigen Standard für die Ausweisung von geschütztem Magergrünland entsprechen. 2018 wurden auf allen Flächen insgesamt 18 diagnostisch relevante Arten nachgewiesen.

Die 2018 erfasste höhere Anzahl diagnostisch relevanter Arten ist kein Indiz für die Verbesserung des Erhaltungszustands der Magerrasenflächen. Vielmehr wurden im Rahmen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landschaftsgesetzes bzw. des Landesnaturschutzgesetzes NRW die Definitionen und Listen der diagnostisch relevanten Arten präzisiert und ergänzt.

Bereits 1992 waren Stickstoffzeiger wie Acker-Schöterich (*Erysimum cheiranthoides*), Weiß-Lichtnelke (*Silene alba*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*) auf den untersuchten Flächen westlich und östlich der Verler Straße vorhanden. Störeffekte waren damit auch vor 26 Jahren schon vorhanden.

6. Zusammenfassende Bewertung

Die Grünlandflächen im Siedlungsgebiet von Bielefeld-Eckardtsheim stellen sich als Reliktvorkommen der ehemaligen Parkflächen der Bethel-Einrichtungen dar.

Nahezu auf allen Flächen, insbesondere jedoch auf Fläche 1 entlang der Trampelpfade, aber auch im Nahbereich der Verler Straße auf Fläche 3 sind Beeinträchtigungen in der Vegetationszusammensetzung durch Nährstoffeinträge nachweisbar. Mit Ausnahme auf Fläche 2 wuchsen auf allen untersuchten Grünlandflächen Stickstoff- und Störzeiger. Jedoch waren auch auf allen Flächen für Magergrünland diagnostisch relevante Arten vorhanden. Die Flächen unterschieden sich jedoch deutlich in der Anzahl und Deckung der Magerkeitszeiger.

Insgesamt konnten sowohl auf der Fläche 2 (ca. 690 m²) im Nahbereich des (Büro-)Gebäudes sowie auf der Fläche 3 (ca. 1.200 m²) zwischen Supermarkt und Verler Straße die erforderliche Anzahl von Magerkeitszeigern mit frequenter Deckung nachgewiesen werden, sodass diese beiden Magerwiesen nach LANUV NRW (2018) gem. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope darstellen. Die Fläche 3 wird nach derzeitigem Planungsstand jedoch nicht durch Bebauung im Bereich des B-Plans „Werkhofstraße“ beeinträchtigt.

Die Artenzahl und Deckung von diagnostisch relevanten Arten reichen auf Fläche 1, 4 und 5 nicht für die Ausweisung eines gem. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotops aus.

Unter Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Nährstoffeinträge ist zu erwarten, dass die Artenzahl sowie die Deckung der Magerkeitszeiger zukünftig zurückgehen werden.

Zum Erhalt der Magergrünlandflächen sind Pflegemaßnahmen wie z. B. die regelmäßige Mahd erforderlich.

7. Literatur

LANUV NRW (2018): Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Stand Juli 2018)

Stadt Bielefeld (1992): Stadtbiotopkartierung, S. 214 ff.

8. Anhang

Tab. 8-1: Liste der auf Fläche 1 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten

diagnostisch relevant (Magergrünland)	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
	<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
	<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß
	<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
(x)	<i>Centaurea nigra Hybrid</i>	Schwarze Flockenblume
	<i>Crepis spec.</i>	Pippau
	<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
x	<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
	<i>Geranium rotundifolium</i>	Rundblättriger Storchschnabel
x	<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
x	<i>Leucanthemum vulgare</i>	Wiesen-Margerite
	<i>Oenothera biennis</i>	Zweijährige Nachtkerze
x	<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
x	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
x	<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
	<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
	<i>Silene dioica</i>	Rote Lichtnelke
	<i>Silene vulgaris</i>	Gewöhnliches Leimkraut
	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Tab. 8-2: Liste der auf Fläche 2 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten

diagnostisch relevant (Magergrünland)	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
	<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
x	<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
	<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
(x)	<i>Centaurea nigra Hybrid</i>	Schwarze Flockenblume
	<i>Chaerophyllum spec.</i>	Kälberkropf
	<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
	<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre
x	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Kartäuser-Nelke
x	<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
	<i>Festuca spec.</i>	Schwingel
x	<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
x	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
	<i>Holcus lanatus</i>	Wolliges Honiggras
x	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
x	<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
	<i>Senecio jacobaea</i>	Jakobs-Greiskraut
x	<i>Thymus pulegioides</i>	Arznei-Thymian

Tab. 8-3: Liste der auf Fläche 3 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten

diagnostisch relevant (Magergrünland)	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
	<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
	<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendel-Sandkraut
	<i>Chaerophyllum temulum</i>	Betäubender Kälberkropf
x	<i>Dianthus deltoides</i>	Heide-Nelke
x	<i>Festuca ovina</i>	Schaf-Schwingel
	<i>Geranium robertianum</i>	Stinkender Storchschnabel
	<i>Geranium rotundifolium</i>	Rundblättriger Storchschnabel
x	<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
x	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
x	<i>Leontodon hispidus</i>	Steifhaariger Löwenzahn
x	<i>Ornithopus perpusillus</i>	Kleiner Vogelfuß
x	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
	<i>Polygonum aviculare</i>	Vogelknöterich
x	<i>Rumex acetosella</i>	Kleiner Sauerampfer
	<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
x	<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee
x	<i>Vicia lathyroides</i>	Platterbsen-Wicke

Tab. 8-4: Liste der auf Fläche 4 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten

diagnostisch relevant (Magergrünland)	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
	<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
	<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß
x	<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
	<i>Silene spec.</i>	
x	<i>Trifolium arvense</i>	Hasen-Klee

Tab. 8-5: Liste der auf Fläche 5 erfassten diagnostisch relevanten Pflanzenarten sowie weitere nachgewiesene Arten

diagnostisch relevant (Magergrünland)	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
	<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe
x	<i>Achillea ptarmica</i>	Sumpf-Schafgarbe
	<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich

